



MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Jahrgang 43 | Freitag, den 12. April 2024 | Nr. 507

Erscheint immer
am zweiten Freitag
des Monats




STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

EINE KAMPAGNE DES
 **KLIMA
BÜNDNIS**



STADTRADELN

01. - 21. MAI 2024

hessdorf.de/stadtradeln | grossenseebach.de/stadtradeln

JETZT ANMELDEN!



Gemeinde
Großenseebach



Verwaltungsgemeinschaft
Heßdorf



Gemeinde
Heßdorf

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Fr

8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag

14.00 - 18.00 Uhr

E-Mail:info@vg-hessdorf.de

Internet: www.vg-hessdorf.de



Gemeinde Großenseebach

Am Hirtenberg 1,
91091 Großenseebach

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

Nur nach Terminvereinbarung

Telefon: 09135 / 73 73 9-14

Fax:..... 09135 / 73 73 9-54

E-Mail:..... info@grossenseebach.de

Internet:www.grossenseebach.de

Redaktionsschluss

Annahmeschluss jeweils um 12.00 Uhr!

Mittwoch, 24.04.2024 (12.00 Uhr)

für die Ausgabe Mai,
die am 10.05.2024 erscheint

Dienstag[±], 28.05.2024 (12.00 Uhr)

(*vorgezogen wegen Feiertag/
Brückentag (Himmelfahrt)

für die Ausgabe Juni,
die am 07.06.2024 erscheint

Ansprechpartner Redaktion

Marc Brehme, Anja Gerischer,
VG Heßdorf

Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 09135/73739-48 bzw. -43

E-Mail:

mitteilungsblatt@vg-hessdorf.de

Ansprechpartner Anzeigen

Claudia Kern, Verlag Linus Wittich

Anzeigenverkauf

Tel.: 0177/91 59 847

E-Mail: c.kern@wittich-forchheim.de

Verwaltung am 10. Mai 2024 geschlossen

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die **Rathäuser und Bauhöfe am Freitag, 10. Mai 2024** (Brückentag nach Himmelfahrt) **geschlossen** sind.

Wir bitten freundlichst um Beachtung und wünschen einen schönen Feiertag.

VG Heßdorf auf Social Media

Auf unseren Social-Media-Kanälen auf Facebook und Instagram informieren wir Sie tagesaktuell über Neuigkeiten aus den Gemeinden und der Verwaltung.

www.facebook.com/vghessdorf  www.instagram.com/vg_hessdorf 

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Hannberger Str. 5,

91093 Heßdorf,

Tel. 09135 73739-0,

Fax 09135 73739-10,

info@vg-hessdorf.de

Redaktionsleitung: Marc Brehme

Verantwortlich für den redaktionellen und amtlichen Bekanntmachungsteil:

Verwaltungsgemeinschaft:

Gemeinschaftsvorsitzender Jürgen Jäkel

Gemeinde Heßdorf:

Erster Bürgermeister Horst Rehder

Gemeinde Großenseebach:

Erster Bürgermeister Jürgen Jäkel

Titelbild: Klimabündnis /

Montage: VG Heßdorf/Brehme

Verantwortlich für die techn. Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

LINUS WITTICH Medien KG,

Peter-Henlein-Str. 1, 91301 Forchheim,

Tel. 09191 7232-0, Fax 09191 7232-30

vertreten durch den Geschäftsführer

gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

Anzeigenverkauf:

Frau Claudia Kern, Tel. 0177 9159847

c.kern@wittich-forchheim.de

Erscheinungsweise: monatlich

Verbreitungsweise:

Postversand an sämtliche Haushalte.

Kostenlos an alle Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf.

Einzel Exemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes können direkt beim Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil bestellt werden.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages. www.wittich.de/agb



Amtliche Nachrichten

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Gemeinde Heßdorf „Hesselberg Baumgartengebiet, 1. Änderung“

Mit Bescheid vom **13.11.2023 Nr. 62.1 6102/133/133/10/20** hat das Landratsamt Erlangen-Höchststadt den Bebauungsplan für das Gebiet Hesselberg Baumgartengebiet, 1. Änderung in der Fassung vom **28.02.2023** genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Hesselberg Baumgartengebiet, 1. Änderung“ am **12.04.2024** in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammengefassten Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeindeverwaltung

VG Heßdorf

Hannberger Str. 5

91093 Heßdorf

Zimmer 13

während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch, Freitag:

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen. Parallel stehen die Planungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Heßdorf (www.hessdorf.de) zur Einsicht.

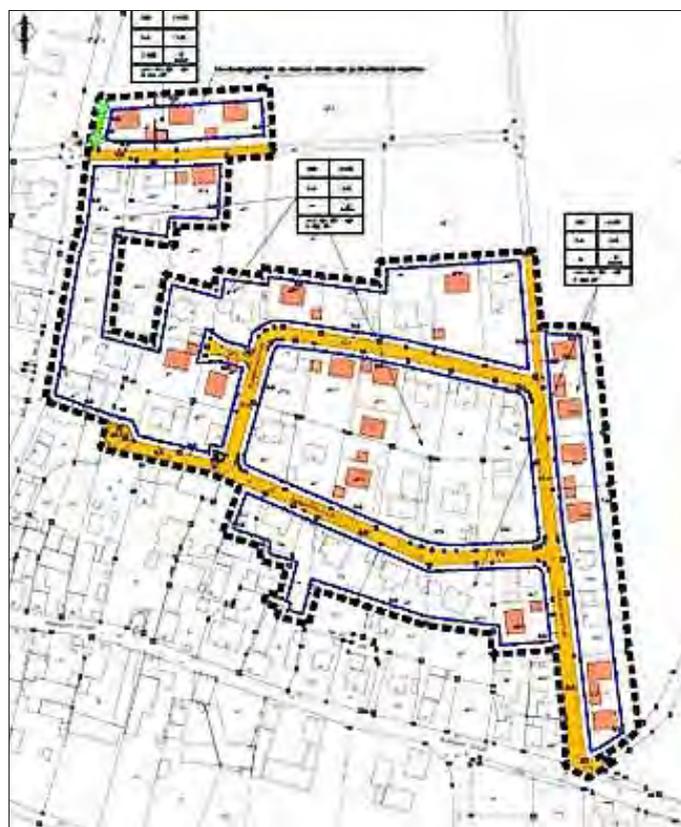
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung

Heßdorf, den 04.03.2024

gez.

Horst Rehder

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf hat in der öffentlichen Sitzung vom 30.01.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt teilte unterm 15.03.2024 mit, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und nun ausgefertigt und ortsüblich bekannt gemacht werden soll.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) sowie Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.071.752 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 160.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

1. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf Euro 1.584.647 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 mit 6.487 Einwohnern herangezogen.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 244,28 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 160.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 mit 6.487 Einwohnern herangezogen.
- c) Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 24,66 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Heßdorf, den 12.04.2024

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Jürgen Jäkel

Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.04.2024 bis einschließlich 19.04.2024 in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannberger Str.5, 91093 Heßdorf, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des gesamten Jahres zur Einsicht bereitgehalten.

Heßdorf, den 12.04.2024

Jürgen Jäkel

Gemeinschaftsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Wasserabgabesatzung – WAS

Vom 13.03.2024

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Stadtteils Dechsendorf der Stadt Erlangen, der Gemeinde Großenseebach, Landkreis Erlangen-Höchstadt, der Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, der Gemeindeteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth des Marktes Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die zweite Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender Bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleistungen dar.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Der Zweckverband kann das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(3) ¹Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(4) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) entfällt (§ 12 Abs. 4 AVBWasserV ist aufgehoben zum 18.12.2014)

(4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden;

andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seines Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne

zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt ist oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1)¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungs-

ort. ³Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversor-

gung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.12.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.11.2023, außer Kraft.

Heßdorf den, 13.03.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seebachgruppe

Horst Rehder
Verbandsvorsitzender



Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Aktuelle Entsorgungstermine

Restmüll-/Biotonne

Großenseebach, Dannberg,
Hannberg, Hesselberg, Klebheim,
Niederlindach, Röhrach
Freitag, 19.04.2024
Samstag, 04.05.2024

Heßdorf, Unter-, Mittel- und Obermembach

Montag, 15.04.2024
Montag, 29.04.2024

Altpapier und „Gelber Sack“

Heßdorf
Dienstag, 07.05.2024

Dannberg, Hannberg, Hesselberg, Klebheim, Mittel-, Ober- und Untermembach, Niederlindach, Röhrach

Donnerstag, 11.04.2024
Freitag, 10.05.2024

Großenseebach

Mittwoch, 10.04.2024

Gartenabfallsammlung

Heßdorf
Samstag, 20.04.2024, 12.30 - 15.30 Uhr,
Landkreisbauhof
Freitag, 26.04.2024, 12.30 - 14.30,
Landkreisbauhof
Freitag, 03.05.2024, 12.30 - 14.30,
Landkreisbauhof

Großenseebach

Freitag, 19.04.2024, 16.00 - 18.00,
Am Hirtenberg
Freitag, 26.04.2024, 16.00 - 18.00,
Am Hirtenberg
Freitag, 03.05.2024, 16.00 - 18.00,
Am Hirtenberg

Alle Angaben ohne Gewähr.

Bitte alle Gefäße bis spätestens 6.00 Uhr bereitstellen.

Die aktuellen Abfuhrtermine können Sie ebenfalls über das Internet unter www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/abfallkalender abrufen

Nicht abgeholte oder nicht geleerte Gefäße melden Sie bitte dem Entsorger direkt unter **Tel. 09131 - 796170**.

Wichtige Rufnummern

Überfall/Unfall	110
Feuer	112
Notarzt,	112
Rettungsdienst	
Ärztlicher	116 117
Bereitschaftsdienst	
Polizei	(09132) 7 80 90
Herzogenaurach	

Stromversorgung E.ON Bayernwerk

Störungsnummer	(0941) 28 00 33 66
Technischer	(0941) 28 00 33 11
Kundendienst	
Defekte	(09135) 73739-29
Straßenlampen	

Wasserzweckverband (Trinkwasser)

Wassermeister (0171) 540 41 87

Störungshotline Wasser ESTW außerhalb der regulären Dienstzeit (09131) 823 33 33

Das Fundamt meldet:

- **Schlüssel mit schwarzen Halsband**, gefunden: 17.10.23, Hannberg, Parkplatz Kirche
- **Schlüsselring mit 3 Schlüsseln**, gefunden: 22.10.23, An der Straße zwischen Mittel- & Untermembach
- **Pedelec/E-Bike**, schwarz, Marke Ansmann, gefunden: 28.10.23, Heßdorf, Kreis-Bauhof beim Trafohäuschen
- **Autoschlüssel mit Hausschlüssel**, gefunden: 04.11.23, Heßdorf, Simon-Rabl-Weg, auf einer Bank
- **3 (Haus-)Schlüssel mit Anhänger**, gefunden: 04.11.23, Großenseebach, Gehweg auf Höhe Wiesenstraße 33-55
- **Brille**, schwarzes Gestell, gefunden: 28./29.11.23, Sparkasse Heßdorf am Rathaus
- **Autoschlüssel** mit Schlüsselband, gefunden: 07.12.23, Feldweg zwischen Heßdorf und Untermembach
- **Bargeld** (dreistellig), gefunden: 12.01.24, Hannberger Kindergarten, Parkplatz am Haupthaus
- **Braune Ledertasche** mit Anhänger und div. Inhalt, gefunden: 3. KW 2024, A3 Apotheke im Gewerbepark Heßdorf
- **Rainlegs** (Radfahrer-Regenbekleidung), schwarz, gefunden: 19.01.24, Simon-Rabl-Weg (Unterführung Autobahn zum Gewerbegebiet in Heßdorf)
- **In-Ear-Kopfhörer** (Earbuds) mit LadeCase, gefunden: 24.01.24 am Ortsausgang Großenseebach in Richtung Weisendorf auf der Eisfläche
- **Damenfahrrad**, rot, Marke Torrek, gefunden: 26.01.24, Sporthalle Seebachgrund
- **Damenfahrrad**, blau, Marke Hercules, gefunden: Mitte Januar 2024, Radweg in Hannberg
- **Skibrille**, rot/weiß, gefunden: 14. 02.24, Bikepark Großenseebach
- **Damenfahrrad**, weiß, Marke Pegasus, gefunden: Anfang Februar 2024, Heßdorf, Am Seebach
- **Schwimmabzeichen**, gefunden: 24.02.24, Parkplatz gegenüber der Wehrkirche Hannberg
- **Brille**, blau-türkis, gefunden: 10.03.24, Großenseebach, Am Schwegelacker, Nähe Spielplatz/Fahrradweg
- **Haustürschlüssel**, gefunden: 17.03.24, Mohrhof Ortsausgang am rechten Fahrbahnrand (bei parkenden Autos)
- **Kopfhörer-Case** von Philips, schwarz, Fundort und -datum: (unbekannt; Einwurf in Rathaus-Briefkasten am 24.03.24)

Abzuholen beim Fundamt **im Rathaus Heßdorf**
Tel. (09135) 73739-0 oder
E-Mail: buergerbuero@vg-hessdorf.de

Hinweis:

Die verlorenen Gegenstände werden maximal 6 Monate im Fundamt aufbewahrt. Sie müssen bei Abholung durch genaue Beschreibung identifiziert werden können.

Weitere Informationen unter www.vg-hessdorf.de/fundbuero.

Wahlhelfer für die Europawahl 2024 gesucht

Für die nächste **Europawahl am Sonntag, 9. Juni 2024**, suchen die beiden Gemeinden Großenseebach und Heßdorf Wahlhelfer. Sie sind über 18 Jahre alt und haben an diesem Tag noch keine anderen Termine? Dann schreiben Sie uns bitte jetzt schon an wahlen@vg-hessdorf.de Ihre Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift und Telefon-Nummer).

Die Einteilung in die einzelnen Wahllokale erfolgt dann bereits im Frühjahr. Als Aufwandsentschädigung erhalten Sie steuerfrei ein sogenanntes „Erfrischungsgeld“. Nähere Informationen zur bevorstehenden Wahl erhalten Sie unter www.vg-hessdorf.de/wahlen. Hinweis: Wer sich schon zur Landtagswahl 2023 gemeldet hat, steht bereits auf der Liste und muss sich nicht noch einmal melden.

STADTRADELN 2024 - Jetzt anmelden!



STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

Auch in diesem Jahr nehmen unsere Gemeinden Großenseebach und Heßdorf wieder am STADTRADELN teil. Bei dieser Aktion geht es darum, im Aktionszeitraum vom **01. bis 21. Mai 2024** so viele Wege wie möglich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Sinn und Zweck der Aktion: Klima schützen, Radverkehr fördern, Lebensqualität steigern und natürlich auch der Spaß am Radfahren und dadurch auch die Förderung der persönlichen Gesundheit. Die Gemeinde Großenseebach hat außerdem eine Sonderaktion ange-

kündigt. Je gefahrene 1.000 Kilometer will die Gemeinde einen Strauch oder Baum pflanzen.

Seit dem 1. April 2024 können sich Radelnde unter www.stadtradeln.de für die diesjährige Aktion anmelden.

Erstmals findet in diesem Jahr im Rahmen des STADTRADELNS ein Fotowettbewerb des Landkreises statt.

Alle Infos zum STADTRADELN finden Sie auf www.vg-hessdorf.de/stadtradeln.

Stellenausschreibung



Wir bieten für die Schulen Hannberg und Großenseebach ab 1. September 2024 bis einschl. 31. August 2025 eine Stelle

Freiwilliges soziales Jahr in Vollzeit

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Bereiche:

- Mithilfe und Unterstützung der Lehrkräfte in der Förderung von Kindern mit Lernschwäche oder sprachlichen Schwierigkeiten
- Betreuung von Kleinstgruppen
- Unterstützung der Lehrkraft in der Lernwerkstatt, bei der Arbeit mit Schulkindern am PC, im Sportunterricht
- Betreuung der Spielpausen und bei der Pausenaufsicht
- Unterstützung der Lesepaten
- Nachmittags Unterstützung und Mitarbeit in der Mittagsbetreuung in Großenseebach
- Mithilfe in der Verwaltung
- Begleitung bei Unterrichtsgängen, Ausflügen, Schullandheimaufenthalten
- Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen

Wir erwarten Zuverlässigkeit, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und vor allem Freude an der Arbeit für und mit Kindern.

Führerschein der Klasse B ist erforderlich. Alter zwischen **18** und 27 Jahren.

Die Arbeitszeiten sind von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte an
BDKJ-Bamberg
Referat Freiwilliges Soziales Jahr
Betreff: Grundschule Großenseebach/Hannberg
Kleberstraße 28
96047 Bamberg

Weitere Informationen dazu gibt es grundsätzlich beim BDKJ unter fsj@bdkj-bamberg.de bzw. Tel. (0951) 8688-28, -30, -26. Weiterhin steht Ihnen für zusätzliche Auskünfte auch das Personalamt der VG Heßdorf unter Telefon (09135) 73739-24 gerne zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, Sie im kommenden Schuljahr bei uns begrüßen zu dürfen.

Rasenmähen und andere lärmintensive Tätigkeiten - Bitte Ruhezeiten einhalten!

Die Sonne scheint wieder länger und zusammen mit zahlreichen Zugvögeln ist auch der Schwarm der motorbetriebenen Rasenmäher aus dem Winterschlaf in die heimischen Gefilde zurückgekehrt. Allerdings erfreuen die Klänge dieser besonderen Gattung der Gartenbewohner das menschliche Ohr nicht so sehr wie unsere Singvögel – im Gegenteil. Das ist auch der Grund dafür, dass der Rasen nicht jederzeit gemäht werden darf.

Bitte beachten Sie die Ruhezeiten, die in der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten (HausarbeitsV) geregelt sind. Danach sind solch lärmintensive Tätigkeiten nur gestattet:

**Montag bis Freitag
von 7 - 12 Uhr und 14 - 19 Uhr**

Samstag von 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Generell **verboten** sind diese ruhestörenden Arbeiten an **Sonn- und Feiertagen**.

Wir bitten alle Bürger nachdrücklich, sich an diese Zeiten zu halten. Nicht nur, weil es in den gültigen Gemeinde-



Bitte halten Sie bei lärmintensiven Tätigkeiten wie Rasenmähen die vorgeschriebenen Ruhezeiten ein.

Verordnungen steht, sondern auch im Sinne eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses. Die aktuell gültigen Verordnungen mit dem Titel „Verordnung Haus- und Gartenarbeiten“ finden Sie

auf den Homepages der Gemeinden unter „Unsere Gemeinde“ -> „Ortsrecht“ bzw. auch auf der VG-Homepage (Bürgerservice -> Satzungen und Verordnungen).

Einladung zur ordentlichen Jahreshaupt- versammlung der Gebiets- verkehrswacht Herzogenaurach

am Mittwoch, 10.04.2024 um 19.00 Uhr
im Gasthof Süß in Buch.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Gedenken der Verstorbenen
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2023
6. Jahresprogramm, Veranstaltungen 2024
7. Wünsche, Anregungen, Sonstiges

Herzogenaurach, 12.03.2024

Wolfgang Gerstberger

(1. Vorsitzender)

Verwaltungsgemeinschaft
Heßdorf

WIR
STELLEN EIN

KOMM INS TEAM!

Dipl.-Ingenieur bzw. Bachelor/Master (m/w/d)

Fachrichtung Architektur/Hochbau
oder Bauingenieurwesen/Hochbau
für unsere Bautechnik

in Teilzeit mit 19,25 Wochenstunden,
unbefristet

Jetzt Stellenanzeige lesen und bewerben!

vg-hessdorf.de/jobs

Beginn der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) informiert hiermit über den Beginn der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Das LfU kommt mit der Durchführung dieser Arbeiten seiner gesetzlichen Verpflichtung zur **Erfassung von Lebensräumen wildlebender**

Tier- und Pflanzenarten nach Art. 46 BayNatSchG nach. Gegenstand der Naturschutzfachkartierung in Erlangen-Höchstadt ist eine Aktualisierung von naturschutzfachlichen Grundlagendaten zu ausgewählten Artengruppen (Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Tagfalter und Heuschrecken).

Nach fachlichen Kriterien werden für diese Artengruppen verschiedene Untersuchungsflächen ausgewählt und durch Geländebegehungen untersucht.

Die geplanten Geländearbeiten erstrecken sich über die Vegetationsperioden der Jahre 2024 und 2025. Die Ergebnisse gehen nach Abschluss der Kartierung in die Datenbank der Artenschutzkartierung am LfU ein und stehen voraussichtlich ab Herbst 2026 für Planungsvorhaben und die Arbeit der Naturschutzbehörden zur Verfügung.

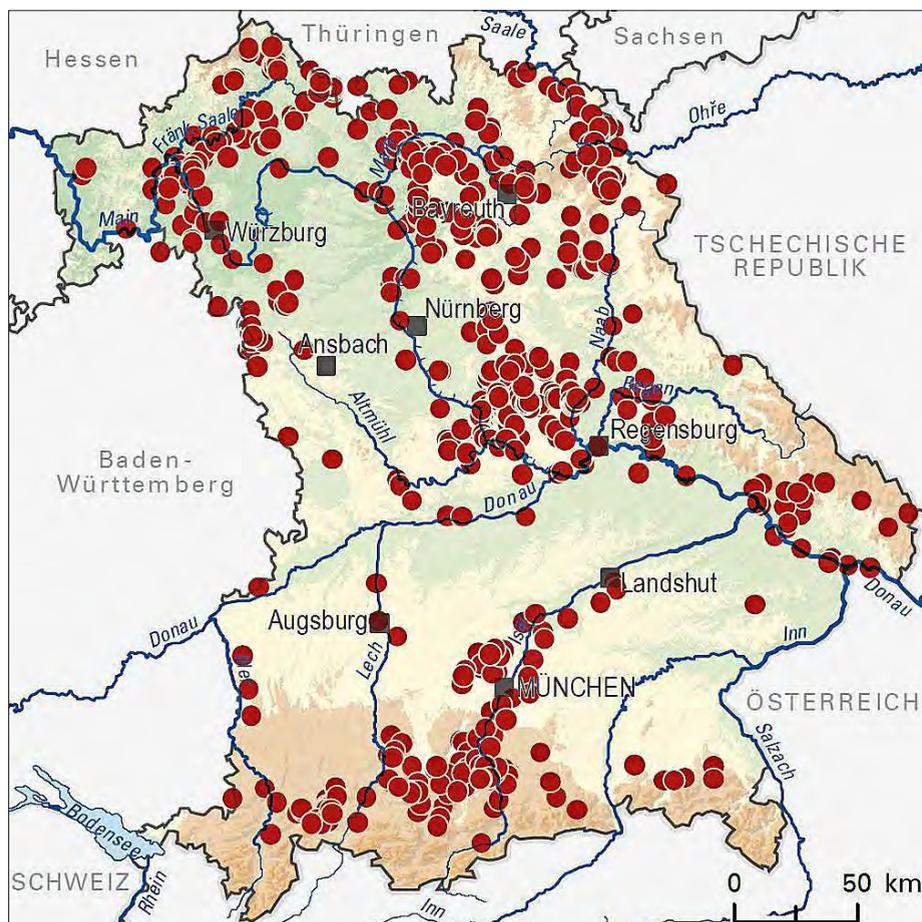
Auftragnehmer der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist das Büro PAN aus München. Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine externe, ebenfalls vom LfU beauftragte Firma.

Für Rückfragen steht beim Bayerischen Landesamt für Umwelt unsere Ansprechpartnerin Carmen Liegl, Tel.: 0821/9071-5545, E-Mail: carmen.liegl@lfu.bayern.de gern zur Verfügung.

Die Naturschutzfachkartierung ist eine Bestandsaufnahme und erfasst eine fachliche Auswahl an Flächen, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind.

Sie hat weder das Ziel noch die Möglichkeiten, Flächen unter Schutz zu stellen oder Grundstückseigentümern bestimmte Bewirtschaftungsweisen vorzuschreiben. Mögliche Einschränkungen ergeben sich ausschließlich aus bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen zur Naturschutzfachkartierung finden interessierte Bürgerinnen und Bürger im Internetangebot des LfU unter www.lfu.bayern.de/natur/naturschutzfachkartierung.



In der Begleitbroschüre finden sich etwa Karten wie diese, die die Verbreitung des stark gefährdeten Wegerich-Scheckenfalters in Bayern zeigen.

Foto: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)



Wasserzweckverband

Austausch von Wasserzählern

Der Zweckverband weist darauf hin, dass wieder Wasserzählerwechsel im Verbandsgebiet durchgeführt werden und bittet darum, dass den Mitarbeitern des ZVS dafür entsprechend Zugang gewährt wird, die beim Eintreffen auch an den typischen Dienstfahrzeugen des Verbandes (weiß mit Trinkwasserlogo) erkennbar sind.

Zudem sollen die Kunden bitte darauf achten, dass die Hauswasserzähler

immer frei zugänglich sind. Bitte stellen Sie die Zähler und Absperrhähne nicht mit Möbelstücken etc. zu oder bauen Sie gar durch Trockenbaumaßnahmen ein.

Der direkte Zugang zu diesen Sicherheitsvorrichtungen muss jederzeit gewährleistet sein.

Nur so kann man im Notfall schnell reagieren und Schaden abwenden.

Für Ihre Mitarbeit bereits im Voraus herzlichen Dank.

Ihr Team vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Kontakt:

Wassermeister Udo Werner
E-Mail: udo.werner@vg-hessdorf.de
Störungsnummer: 0171-5404187 oder ESTW Tel. (09131) 823-3333 (Störungen außerhalb der regulären Dienstzeiten)



Aus den Vereinen

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Pädagogisch-Audiologischer Beratungstag

Hört ein Kind gut? Spricht es altersgemäß?

Antworten auf diese Fragen kann am Mittwoch, dem 24.04.2024, ein Pädagogisch-Audiologischer Beratungstag im Staatlichen Gesundheitsamt im Landratsamt in Höchststadt, Schloßberg 10, geben. Es können hör- und sprachauffällige Kinder ab dem 3. Lebensjahr kostenlos vorgestellt werden.

Überprüft wird an diesem Tag die Hörfähigkeit sowie die Sprachfähigkeit (spricht ihr Kind noch einzelne Laute falsch, z.B. Tatze statt Katze oder Loller statt Roller usw., „lispelt“ es, „verdreht“ die Sätze oder „stottert“) so sollte eine Sprachprüfung erfolgen. Bei **Schulkindern**, Vorabklärung zur auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung (Sprachlaute wahrzunehmen und zu analysieren).

Es handelt sich nicht um eine medizinische Untersuchung. Bei Auffälligkeiten erhalten die Eltern einen Bericht für den HNO-Arzt, außerdem werden Therapiemöglichkeiten besprochen.

Um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 09193 20-2203 (Frau Marion Betz) wird gebeten.

1-2-3 FAMILIE! –

Der Infotag für werdende und junge Eltern

Eltern werden und Eltern sein ist mit großen Herausforderungen verbunden. Deshalb veranstalten die Stadt Erlangen und der Landkreis Erlangen-Höchstadt gemeinsam den ersten Infotag für werdende und junge Eltern: „1-2-3 FAMILIE!“ Am Samstag, den **20. April 2024** präsentieren sich im E-WERK Erlangen, Fuchsenwiese 1, von 13 Uhr bis 17 Uhr über 30 Organisationen und Fachstellen, die mit ihren vielfältigen Angeboten jungen Familien im Landkreis und in der Stadt Erlangen zur Seite stehen. Der Eintritt ist frei.

Infomesse und Vorträge

Die Messe bietet Wissenswertes rund um Familienthemen speziell in dieser Lebensphase. Neben praktischen Tipps zum Thema Beikost oder wie ein Tragetuch gebunden wird, erhalten Interessierte einen Überblick über die Angebote der verschiedenen Fachstellen.

Werdende und junge Eltern können vielfältige Themen bewegen: Welche Familienleistungen gibt es? Wie lasse ich meine Vaterschaft anerkennen? Wohin kann ich mich bei Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt wenden oder wo erhalten Alleinerziehende Unterstützung? Auf diese und viele andere Fragen gibt die Messe Antworten. Außerdem ist zu erfahren, an welchen Orten es in Stadt und Landkreis Familientreffs gibt und der neue Kitafinder der Stadt Erlangen stellt sich vor.

Ergänzt wird die Messe durch ein umfangreiches Vortragsprogramm, das ohne Voranmeldung besucht werden kann. Themen sind: Elterngeld und Elternzeit, Erziehung und Gelassenheit, Schreien und Schlafen, Schwangerschaft und Depression, Kindheit und Medien, Haushalt und Finanzen.

Für Kinder gibt es abwechslungsreiche Angebote und das E-Werk bietet Snacks und Getränke an. Veranstalter sind die Bündnisse für Familie Erlangen und Erlangen-Höchstadt, Kontakt: 09131 861686 oder 09131 803-14 92. Informationen zum Programm gibt es online unter www.familien-abc.net



Unterstützung bei der Wespen- und Hornissenberatung gesucht

Hornissen, Hummeln, Wildbienen und einige Wespenarten zählen zu den besonders geschützten Tieren, die eine wichtige Rolle im ökologischen Gleichgewicht spielen. Leider werden sie oft aus Unwissenheit und Angst unnötig vernichtet. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erlangen-Höchstadt ruft daher zur Unterstützung ihrer Hornissenberater-Initiative auf.

Wer unterstützen will, sollte zudem bereit sein sich, zum Berater oder zur Beraterin ausbilden zu lassen. Die Aufgaben eines Hornissenberaters umfassen die Unterstützung der Naturschutzbehörde bei der Aufklärung von Bürgerinnen und Bürgern, die ein Hornissennest in ihrer Nähe entdecken, die Suche nach Lösungen vor Ort sowie gegebenenfalls Schutzmaßnahmen und Umsiedlungen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit werden Interessenten kostenfrei geschult, es gibt eine Aufwandsentschädigung und die Berater sind haftpflichtversichert.

Bei Interesse informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Erlangen-Höchstadt gerne telefonisch unter 09193 20-1725 oder 20-1719.

Gymnasium Höchststadt

Schnupperrnachmittag im Gymnasium Höchststadt

Am Samstag, den **13. April 2024**, findet ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr am Gymnasium Höchststadt ein Schnupperrnachmittag für Schülerinnen und Schüler der 4. Grundschulklassen und deren Eltern statt. Die Kinder haben die Möglichkeit, in einer Schulhausrallye - organisiert von den Tutorinnen und Tutoren - das Schulgebäude und das Schulgelände zu erforschen. Außerdem können sie verschiedene Fächer kennenlernen, interessante Vorführungen erleben und auch selbst aktiv werden. Für die Eltern werden Führungen durch die Schule angeboten.

Die Neuanmeldung ist möglich von Montag, 06. Mai 2024, bis Mittwoch, 08. Mai 2024, jeweils von 14 bis 16 Uhr. Sämtliche Anmeldeformulare stehen im Downloadbereich auf der Homepage unter www.gymnasium-hoechststadt.de bereit. Die Schulfamilie freut sich auf Ihr Kommen.

gez. Alois Selder
Schulleiter



Kirchliche Nachrichten



Katholisches Pfarramt Hannberg

Gottesdienste & Veranstaltungen

Bambinilauf: kostenlos - Schülerlauf bis 11 Jahre: 2 Euro
 Teilnehmer zwischen 12 und 17 Jahre: 5 Euro
 Teilnehmer ab 18 Jahre: 9 Euro
 Nachmeldung am Veranstaltungstag bis 17 Uhr: plus 3 Euro!

07.06. Freitag

LAUF für Uganda 2024

in 91093 Hannberg

Bambinilauf 850 Meter - Start: 17.30 Uhr
Schülerlauf 1700 Meter - Start: 17.50 Uhr ohne Zeitmessung
Lauf für Erwachsene & Nordic Walking auf 2,75 km-Runde:
 jeweils 2,75 - 5,5 - 8,25 oder 11 Kilometer - Start: 18.15 Uhr
Klassen-, Firmen-, Team-, & Vereins-Anmeldungen möglich!

Mit den Heckenmusikanten,
 Sambagruppe Pirhana Social Club,
 Essen, Getränke, Hüpfburg,
 Medaillen aus Uganda

Jetzt anmelden!
 auf www.ugandalauf.com

PWB
 Päpstliches Werk für geistliche Berufe

Unsere Verantwortliche:
 Rosi Balsam 37 84 · Marianne Kestler 72 97 54 · Ingrid Seifert 38 14

Neben den monatlichen Gebet laden wir besonders zur diesjährigen

Gebetsnacht
 am 26. April

ein, die wir gemeinsam mit der Weisendorfer PWB-Gruppe begehen.
 Wir beginnen **um 18 Uhr** mit einer Eucharistiefeier; anschließend ist
 Aussetzung und dann verschiedene Gebetsstunden. Zum Abschluss
 gibt es um 22 Uhr eine kleine Andacht mit Einsetzung.

Darüberhinaus fahren wir am Sonntag, 2. Juni nach dem Gottesdienst
 in Hannberg nach

Gößweinstein.

Dort werden wir die Damen des Instituts Notre Dame de Vie besuchen
 und die Basilika. Auf dem Heimweg gibt es nach einer Andacht in
 Wimmelbach noch eine kleine Stärkung.
 Anmeldungen bei Rosi Balsam

Zu unseren Gottesdiensten laden wir ganz herzlich ein:

Dienstag	Hannberg	08:30	Eucharistiefeier
Mittwoch	Großenseebach	18:00	Rosenkranz
		18:30	Eucharistiefeier
Donnerstag	wechselnde Orte	18:30	Eucharistiefeier
Sonntag	Hannberg	09:00	Eucharistiefeier
	Großenseebach	10:30	Eucharistiefeier
So, 14.04.	Ha	09:00	Feier der Jubelkommunion
	Gsb	10:30	Pfarrgottesdienst
	Ha	14:30	Dankandacht mit den Jubelkommunikanten
Do, 18.04.	Om	18:30	Eucharistiefeier
Fr, 19.04.	Ha	14:30	Eucharistiefeier für Junggebliebene
So, 21.04.	Ha	10:00	Feier der Erstkommunion

	Gsb	10:30	Wort-Gottes-Feier
	Ha	18:00	Dankandacht der Erstkommunionkinder
Do, 25.04.	Hsb	18:30	Eucharistiefeier
Fr, 26.04.	Ha	18:00	Eucharistiefeier - Gebetsnacht um geistliche Berufe
So, 28.04.	Ha	09:00	Eucharistiefeier
	Gsb	10:00	Feier der Erstkommunion
	Gsb	18:00	Dankandacht der Erstkommunionkinder
Mi, 01.05.	Ha	18:00	Maiandacht
Do, 02.05.	Ha	18:30	Eucharistiefeier anschl. Gebet um geistliche Berufe
	Ha	19:30	ökum. Bibelkreis

Sa, 04.05.	Ha	18:00	Maiandacht
So, 05.05.	Ha	09:00	Eucharistiefeier mit den Wallfahrern aus den einzelnen Ortschaften
	Ha	17:00	Maiandacht
Mo, 06.05.	Ha	17:30	Bittgang nach Obermembach
Di, 07.05.	Ha	17:30	Bittgang nach Hesselberg
Mi, 08.05.	Ha	17:30	Bittgang nach Dechsendorf
Do, 09.05.	Ha	09:00	Eucharistiefeier
Sa, 11.05.	Ha	18:00	Maiandacht

Aktuellste Informationen: Gottesdienstordnung und www.pfarrei-hannberg.de

Junggebliebene

Freitag **19. April 2024** um **14:30 Uhr**

Eucharistiefeier in der Pfarrkirche,
anschl. herzliche Einladung an alle in den Andreassaal zur
kurzweiligen Unterhaltung bei Kaffee und Kuchen!



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Gottesdienste und Termine

Freitag, 12.04.2024

- 09.00 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder unter 3 Jahren im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
14.30 Uhr „Seebachsmarties“ für Kinder ab 6 Jahre im Gemeindehaus in Weisendorf
18.30 Uhr „YourGroup“ Jugendgruppe 15-18 Jahre, im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 14.04.2024

- 09.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach (Pfr. B. Hofmann)
11.00 Uhr Gottesdienst in Großenseebach (Pfr. B. Hofmann)

Donnerstag, 18.04.2024

- 20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune Kairlindach

Freitag, 19.04.2024

- 09.00 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder unter 3 Jahren in Großenseebach, Veit-vom-Berg-Haus
14.30 Uhr „Seebachsmarties“ für Kinder ab 6 Jahre in der Pfarrscheune, Kairlindach
18.30 Uhr „YourGroup“ Jugendgruppe 15 - 18 Jahre im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 21.04.2024

- 09.30 Uhr Jubelkonfirmation, Gottesdienst mit Abendmahl, musikalisch begleitet vom Posaunen und dem Kirchenchor Kairlindach in der Kirche St. Kilian, Kairlindach (Pfrin. E. Weichmann)
Am Sonntag, Jubilate, 21. April feiern wir in St. Kilian Jubelkonfirmation mit den Jahrgängen: 1999, 1974, 1964, 1959, 1954, 1949. Falls Sie mitfeiern möchten, aber keine Einladung bekommen haben, melden Sie sich bitte im Pfarramt Kairlindach; Tel. 09135/82 13 oder pfarramt.kairlindach@elkb.de
11.30 Uhr Gospelgottesdienst im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach

Mittwoch, 24.04.2024

- 19.00 Uhr Konfirmanden 2024 Elternabend im Gemeindehaus in Weisendorf

Donnerstag, 25.04.2024

- 20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Freitag, 26.04.2024

- 09.00 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder unter 3 Jahren im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
14.30 Uhr „Seebachsmarties“ für Kinder ab 6 Jahre in der Pfarrscheune, Kairlindach
19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 28.04.2024

- 09.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach (Pfrin. E. Weichmann)
11.00 Uhr Taufgottesdienst

Donnerstag, 02.05.2024

- 20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in Kairlindach

Freitag, 03.05.2024

- 09.00 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder unter 3 Jahren im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
14.30 Uhr „Seebachsmarties“ für Kinder ab 6 Jahre in der Pfarrscheune, Kairlindach
19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 05.05.2024

- 09.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach (Pfr. Dr. F. Fechter)
11.00 Uhr Gottesdienst in Großenseebach (Pfr. Dr. F. Fechter)

Donnerstag, 09.05.2024 Himmelfahrt

- 10.00 Uhr Herzliche Einladung zum Gemeindefest in Kairlindach. Beginn ist um 10.00 Uhr mit einem Festgottesdienst in der Kirche St. Kilian. Anschließend gemütliches beisammen sein. Falls Sie mithelfen möchten oder einen Kuchen spenden, melden Sie sich bitte im Pfarramt, Tel. 09135/82 13.
Ihre Pfarrerin Elisabeth Weichmann

Freitag, 10.05.2024 Hagelfeiertag

- 09.00 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder unter 3 Jahren im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
14.30 Uhr „Seebachsmarties“ für Kinder ab 6 Jahre im Gemeindehaus, Weisendorf
18.30 Uhr „YourGroup“ Jugendgruppe ab 15 bis 18 Jahre im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
19.00 Uhr Gottesdienst anl. Hagelfeiertag in Kairlindach (Pfrin. E. Weichmann)

Sonntag, 12.05.2024

- 11.00 Uhr Gottesdienst in Großenseebach im Anschluss herzliche Einladung zu „Sekt und Segen“ (Pfrin. E. Weichmann)





Kreuz & Quer

Gottesdiensttermine

Sonntag, 14. April

11:00 Gottesdienst

Sonntag, 21. April

11:00 Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 28. April

11:00 Brunch einfach anders

Sonntag, 05. Mai

11:00 Gottesdienst

Sonntag, 12. Mai

11:00 Gottesdienst

Kontakt:

Pastor Thomas Alexi
Schlossgartenstraße 2
91085 Weisendorf
09135-725322
www.kreuz-quer.com

proMission



proMission - Freundestag am Sonntag, 14.04.

Der Verein proMission lädt zu seinem Freundestag am 14.04. in die Freizeit- und Tagungsstätte Haus Friede in Burgambach ein.

Der Tag beginnt mit einem Festgottesdienst. Die Predigt wird Pfarrer Dr. Rolf Sons aus Flein/Heilbronn halten. Thema: Einblick - Was kommt auf uns zu?

Nach dem Mittagessen geht es um 14.00 um das Thema: „Was gibt uns lebendige Hoffnung?“ Anschließend gibt es Kaffetrinken mit open end.

Wir freuen uns über Gäste, denen der Missionsauftrag der Gemeinde am Herzen liegt.

Anmeldungen online unter www.promission-deutschland.de

pro Mission e.V.

Herzliche Einladung zum
Freundestag
und
7. Jahresfest
von
proMission e.V.
13. / 14. April 2024
im
Haus Friede
Burgambach 48, 91443 Scheinfeld

proMission e.V.
www.promission-deutschland.de



LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT



Energieberatung für Haushalte der VG Heßdorf

Beratung zu Wärmedämmung, Heizungsanlagen, erneuerbare Energien, Fördermittel u. v. m.

Jetzt
attraktive
Fördermittel
sichern!

- Telefonische Beratung (kostenlos)
- Beratung in Stützpunkten in der Umgebung einmal pro Monat (kostenlos)
- Vor-Ort-Beratung am Wohnhaus (30–60 €)

Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und vom VerbraucherService Bayern (VSB) koordiniert.

Anmeldung: www.erlangen-hoechstadt.de/energieberatung und Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Luisa Pscherer | Telefon: 09131 803-1274 | klimaschutz@erlangen-hoechstadt.de



Gemeinde

Großenseebach

BÜRGERBUS



EINER FÜR ALLE - EGAL OB JUNG ODER ALT



Ohne Voranmeldung!

12



in Großenseebach
Einfach einsteigen
und kostenlos mitfahren



Fester Fahrplan

**JEDEN
MITTWOCH
AB 10.00 UHR**

WIR...

... freuen uns
über **jeden**
Fahrgast.

holen Sie bei
Bedarf auch
zu Hause ab.

... helfen gern
beim **Tragen** der
Einkäufe.

Wichtig! Sie müssen sich für Fahrten mit dem Bürgerbus nicht anmelden! Kommen Sie einfach an die Haltestelle und steigen Sie ein! Möchten Sie aber eine Abholung zuhause erbitten oder haben andere Fragen, dann melden Sie sich gern bei Fahrer Werner Schrupf unter **Tel. 0172-8153837**.

www.grossenseebach.de/buergerbus

Bürgerbus Großenseebach - mittwochs



10:01 Uhr	Hutweg/Ecke Finkenweg
10:02 Uhr	Elsterweg/Ecke Am Vogelherd
10:03 Uhr	Lerchenstraße/Ecke Schwalbenweg
10:04 Uhr	Bergstraße/Ecke Am Geißacker
10:05 Uhr	Hauptstraße Bushaltestelle Richtung Weisendorf
10:07 Uhr	Am Hirtenberg/Ecke Schulstraße

ab 10 Uhr - Fahrtroute & Haltestellen



10:08 Uhr	Schulstraße/Ecke Neue Straße
10:09 Uhr	Neue Straße/Ecke Winkelweg
10:10 Uhr	Winkelweg/Ecke Waldstraße
10:11 Uhr	Wiesenstraße/Ecke Föhrenweg
10:12 Uhr	Lindenweg/Ecke Gartenstraße
10:13 Uhr	Wiesenstraße/Ecke Neue Straße



Gemeinde

Großenseebach

BÜRGERBUS

WAS UND WIE?

Unser Bus ist ein **kostenloses Angebot für alle Bürger aller Altersschichten**, die kein Auto für den Einkauf haben oder nutzen wollen. Aktuell fährt der Bürgerbus **jeden Mittwoch um 10:00 Uhr** ins Gewerbegebiet Heßdorf. Die meisten Bürger*innen nutzen den Bürgerbus zum Wocheneinkauf, für Besorgungen bei der Post oder der Apotheke – künftig auch bei der neuen Sparkasse, die aktuell im Gewerbepark Heßdorf gebaut wird. Es hat sich so eingebürgert, dass sich Fahrer*innen und Fahrgäste nach ihrem Einkauf bis zur Rückfahrt zum gemütlichen Beisammensein im REWE-Café einfinden.



FAHRPLAN & HALTESTELLEN



Im innenliegenden Plan sehen Sie die Route, die der Bürgerbus sowohl auf der Hinfahrt als auch auf der Rückfahrt nimmt. Wenn sie den Service nutzen möchten, finden Sie sich bitte an einer so als Haltestelle gekennzeichneten Stelle ab 10:00 Uhr ein. Um die Route mit den Haltestellen in Großenseebach komplett abzufahren, benötigt der Bürgerbus ca. 13 Minuten.

DIE RÜCKFAHRT

In Heßdorf können Sie Ihre Besorgungen erledigen und Ihre Einkäufe im Bürgerbus deponieren. Der Bus fährt meist zur Apotheke, zum Aldi und zum REWE. Um 12:00 Uhr geht es wieder zurück, und die Fahrer*innen lassen Sie entweder an der entsprechenden Haltestelle raus oder eben direkt vor Ihrer Haustür. Selbstverständlich helfen Ihnen die Fahrer*innen bei Bedarf auch, Ihre Einkaufstaschen oder Ähnliches ins Haus zu tragen.

ABHOL- UND BRINGESERVICE

Sollten Sie nicht in der Lage sein, bis zur Haltestelle zu laufen, werden wir sie gerne auch vor Ihrer Haustür abholen (und wieder zurückbringen). Bitte kontaktieren Sie dazu Werner Schrupf (Tel. 0172-8153837), damit wir dies den Fahrer*innen mitteilen können. **Wichtig:** Für eine reguläre Mitfahrt (ohne Abholung zuhause) müssen Sie sich nicht vorher anmelden! Einfach pünktlich an der Haltestelle sein, einsteigen und mitfahren!



Sitzung vom 14. März 2024

Vormals nicht-öffentliche Beschlüsse

In Vollzug des Beschlusses der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 wurde in öffentlicher Sitzung am 14. März 2024 auf Grund des Wegfalls der Geheimhaltungsgründe bekannt gegeben, dass die Gemeinde Großenseebach ein **Grundstück** in der Gemarkung Großenseebach zu einem Preis von **955.350 €** erworben hat. Das Grundstücksgeschäft wurde durch den Ersten Bürgermeister am 16.02.2024 beurkundet.

Beschlüsse

Umstellung des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebotes an der Grundschule Großenseebach

In der Sitzung vom 14.12.2023 hatte der Gemeinderat einstimmig die Umstellung des Ganztagesangebotes der Grundschule Großenseebach von Mittagsbetreuung auf Offene Ganztagschule bis 16 Uhr im Schuljahr 2024/2025 beschlossen. Zwischenzeitlich fanden zwei weiterführende Gespräche am 05.02.2024 (inkl. Regierung und Schulamt) und am 21.02.2024 zwischen Bürgermeister, Verwaltung, Schulleitung, Mittagsbetreuung, Elternbeirat der Grundschule und Förderverein statt.

Im Ergebnis fand im Konsens aller Beteiligten eine Neubewertung der Sachlage statt, die – trotz vorhergehender positiver und optimistischer Einschätzung – eine Umsetzung des Wechsels von Mibe auf OGTS realistisch erst im Schuljahr 2025/2026 als möglich erachtet. Hintergrund ist insbesondere, dass die notwendige Planung und Konzept-Erstellung deutlich mehr Zeit beanspruchen als gedacht. Aus genannten Gründen wurde der Beschluss des Gemeinderates aus der Sitzung vom 14.12.2023, die Mittagsbetreuung der Grundschule Großenseebach **ab dem Schuljahr 2024/25** in eine Offene Ganztagschule bis 16 Uhr zu ändern, **einstimmig aufgehoben**. Im Weiteren wurde **einstimmig**

beschlossen, die Umstellung des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebotes an der Grundschule Großenseebach von Mittagsbetreuung auf Offene Ganztagschule bis 16 Uhr **ab dem Schuljahr 2025/2026** zu vollziehen.

Möbelneuausstattung der Fuchsgruppe der KiTa Seebachwichtel

Seitens des Personals der Fuchsgruppe und der (kommissarischen) KiTa-Leitung besteht seit längerem der Wunsch nach einer Neuausstattung der „Fuchsgruppe“, um die stark in die Jahre gekommene Möblierung zu ersetzen.

Die Haushaltsmittel für die Neuausstattung waren im Haushalt 2023 bereits eingeplant und durch den Gemeinderat beschlossen, konnten jedoch bisher nicht abgerufen werden. Grund hierfür war nicht zuletzt die Mehrfachbelastung der kommissarischen Kitaleitungen, die sowohl die administrativen Leitungsfunktionen wie auch den Gruppendienst stemmen mussten, so dass kaum mehr Zeit bleibt, um solch zusätzliche Planungen und Belastungen zu bewältigen.

Auf Basis einer Zusammenstellung an gewünschter Ausstattung und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von 44.352 € beschloss der Gemeinderat **einstimmig**, die Verwaltung mit der Durchführung einer **Ausschreibung zur Neumöblierung der Fuchsgruppe** zu beauftragen.

„Auflösung“ der inaktiven Mittelschule Weisendorf

Mittels Schreiben bat das Staatliche Schulamt Erlangen im Auftrag der Regierung von Mittelfranken um Stellungnahme der betroffenen Gemeinden zur geplanten endgültigen „Auflösung“ der Mittelschule Weisendorf. Der Gemeinderat beschloss **einstimmig**, dass die Gemeinde Großenseebach Kenntnis von der Auflösung der inaktiven Mittelschule Weisendorf hat und keine Einwände erhebt.

Anbau eines Unterstandes für Maschinen und Baumaterialien

Ebenfalls **einstimmig** beschloss der Gemeinderat den Anbau eines Unter-

standes für Maschinen und Baumaterialien an die bereits bestehende **Bauhofhalle**. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 10.825,60 € brutto, zzgl. Honorarkosten.

Verschiedenes

Der Bürgermeister informierte, dass:

... die **Kreisumlage** für das Jahr 2024 insgesamt **1.511.275,19 Euro** beträgt.

... bezüglich der **Umgestaltung des Platzes vor der Mehrzweckhalle** (Bäume & Sitzgelegenheiten) demnächst Vertreter der kath. Kirche zu einem Vor-Ort-Termin erwartet werden.

... die Baggerarbeiten zur **Seebach-Renaturierung** abgeschlossen sind und zeitnah ein Sachverständiger zur Abnahme derselben vor Ort erscheinen wird.

... der Termin zum **Einbau der Seebachbrücke** aus Gründen der **Verkehrssicherheit** der Schulkinder auf die Osterferien verschoben wurde.

... der **Weg am Bikepark/Pumptrack** durch den gemeindlichen Bauhof zwischenzeitlich **befestigt** wurde, ebenso der **Weg zur Multisportanlage**.

... bezüglich des Antrags des Gemeinderates auf **Geschwindigkeitsreduzierung** von Tempo 50 auf Tempo 30 an der St2259/Hauptstraße Großenseebach mittlerweile eine schriftliche Stellungnahme vom Landratsamt eingegangen ist. (**siehe Artikel unter „Aus der Gemeinde“**)

Nächste Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates finden voraussichtlich am **11.04.24** und am **16.05.2024 um 18 Uhr** jeweils im Sitzungssaal des Rathauses Großenseebach statt.

Die Bekanntmachung der Sitzungen inklusive der vollständigen Tagesordnungen finden Sie als Aushänge in den Amtstafeln und auch immer (ab etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin) unter www.grossenseebach.de/bis im Sitzungskalender unseres **Bürger-Informationen-Systems (BIS)**.



Aus der Gemeinde

Bauhof verbessert Infrastruktur

Auch in den vergangenen Wochen hat der gemeindliche Bauhof wieder fleißig daran gearbeitet, die Infrastruktur im Ort weiter zu verbessern. So befestigten die Mitarbeiter unter anderem den Weg am Bikepark/Pumptrack und stellten dort auch eine Jugendbank auf. Das Besondere an ihr ist, dass man sich auch auf die eigens dafür gefertigte Lehne oben setzen kann. Zudem legte der Bauhof auch einen befestigten Weg neben bzw. hin zur neuen Multisportanlage an.



Am Bikepark/Pumptrack installierte der Bauhof eine neue Jugendbank.



Neu befestigter Weg zum Bikepark/Pumptrack



Auch der Weg zur neuen Multisportanlage wurde durch den Bauhof befestigt.

Fotos (3): Jürgen Jäkel

Stadtradeln 2024



STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

Auch in diesem Jahr nimmt die Gemeinde Großenseebach wieder an der Aktion STADTRADELN teil (siehe Artikel in „Aus der Verwaltungsgemeinschaft“). Zusätzlich beteiligt sich die Gemeinde in diesem Jahr mit einer besonderen Aktion: pro 1000 gefahrene Kilometer pflanzt die Gemeinde einen Strauch oder Baum.

4. Netzwerktreffen des Kommunalen Klimaschutz-Netzwerks ERH

Am 07.03.24 hielt das Kommunale Klimaschutz-Netzwerk für Kommunen im Landkreis Erlangen-Höchstadt sein 4. Netzwerktreffen ab. Die Netzwerktreffen finden abwechselnd bei den Mitgliedsgemeinden statt und dieses Mal war die Gemeinde Großenseebach der Gastgeber. Nach einem kurzen Bericht der Gastgeberkommune über aktuelle und künftige Projekte, aktuellen Informationen zu Rahmenbedingungen der Energiepolitik sowie dem Hinweis auf aktuelle Förderprogramme ging es beim 4. Netzwerktreffen hauptsächlich um das Thema „Regenerative Stromerzeugung aus Bürgerhand“.



Zum 4. Netzwerktreffen des Klimaschutz-Netzwerks hatte diesmal die Gemeinde Großenseebach als Gastgeber eingeladen.

Foto: Sven Schuller

Im Zuge dessen stellten sich auch die Bürgerenergie (BEG) Seebachgrund sowie Wust Wind & Sonne mit jeweils einer Unternehmenspräsentation vor. Nach einem Gruppenfoto gab es auch wieder viel Zeit zum Austausch und Netzwerken.

Sachstand Glasfaserausbau

Die Gemeinde erreichen immer wieder Fragen nach dem Sachstand zum Glasfaserausbau in Großenseebach (-Nord). Die Verwaltung ist schon seit dem Beginn des Ausbaus im Teil südlich der Seebach, der bis Mitte des Jahres abgeschlossen werden soll, in stetem Austausch mit der Deutschen Telekom. Leider ist **vorläufig und auf absehbare Zeit kein eigenwirtschaftlicher Ausbau des restlichen Ortes (nördlich der Seebach)** durch die Telekom (bzw. deren Firma GlasfaserPlus) **geplant**. Die Telekom begründet das in ihrer Antwort auf die Anfrage der Verwaltung mit der „momentan angespannten Tiefbausituation“, durch die ein weiterer Ausbau in Großenseebach für das Unternehmen wirtschaftlich auf absehbare Zeit nicht sinnvoll sei.

Verleihung der Deutschen Staatsbürgerschaft

Am 20.03.2024 fand im Landratsamt in Erlangen eine große Feierstunde zur Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft an ausländische Mitbürger statt. Im Jahr 2023 wurden 451 Einwohnerinnen und Einwohner in unserem Landkreis die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen. Unter ihnen waren auch acht Bürgerinnen und Bürger aus unserer Gemeinde Großenseebach, wie etwa Frau Dr. Nigora Gafurova. Auch Bürgermeister Jürgen Jäkel wohnte der Feierstunde bei und beglückwünschte sie zur deutschen Staatsbürgerschaft, die ihr im Dezem-

ber 2023 verliehen wurde. Dr. Gafurova ist in Usbekistan geboren, arbeitet als Oberärztin bei den Bezirkskliniken Mittelfranken und lebt schon seit 2018 in Großenseebach.

ber 2023 verliehen wurde. Dr. Gafurova ist in Usbekistan geboren, arbeitet als Oberärztin bei den Bezirkskliniken Mittelfranken und lebt schon seit 2018 in Großenseebach.



Auch Bürgermeister Jürgen Jäkel gratulierte Frau Dr. Nigora Gafurova bei der Feierstunde im Landratsamt zur deutschen Staatsbürgerschaft.

Foto: Rudi Schirmer

Tempo 30 auf der Hauptstraße



Nachdem die Gemeinde Großenseebach auf Grundlage einer „Schallimmissions-schutztechnischen Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen“ am 20. Juni 2023 einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung an der Ortsdurchfahrt

Großenseebach (St2259) auf Tempo 30 an das Landratsamt gestellt hatte, erhielt Bürgermeister Jäkel am 23.03.2024 per E-Mail folgende Antwort durch das Landratsamt, die wir hier im Sinne des besseren Verständnisses ungekürzt wiedergeben:

„Sie haben für die Ortsdurchfahrt Großenseebach der Staatsstraße 2259 die Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h aus Gründen des Lärmschutzes beantragt. Wir haben den Antrag überprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Antrag für einen Teil der Ortsdurchfahrt grundsätzlich genehmigungsfähig sei. Allerdings bedarf nach Nr. 13 V. Verwaltungsvorschriften zu § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine solche Maßnahme zwingend der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken.

Die Regierung von Mittelfranken teilte nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen mit, dass **keine Zustimmung** zu Ihrem Antrag auf Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einem Teilstück der Ortsdurchfahrt der St 2259 in Großenseebach auf 30 km/h erteilt werden könne.

Das Sachgebiet 50 „Technischer Umweltschutz“ der Regierung von Mittelfranken hat die schallschutztechnische Untersuchung geprüft und die Lärmberechnungen als plausibel bewertet. Es hat festgehalten:

„Die schallschutztechnische Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen enthält sowohl eine Berechnung auf Grundlage der Verkehrszählung von Geovista (2022) als

auch eine Berechnung auf Grundlage der Datenbank BAYSIS (2015 – die Werte der Verkehrszählung wurden vom Ingenieurbüro mit einer jährlichen Erhöhung von 1% angepasst bis 2022).

Die Untersuchung wurde überschlägig durch das Staatlichen Bauamtes Nürnberg geprüft und nachberechnet, wobei eine angenommene Verkehrsstärke DTV (Baysis – Annahme für 2021) berücksichtigt wurde. Hier wurde für 2015 bis 2021 von einer sinkenden Verkehrsstärke ausgegangen.

Die beiden Berechnungen des Ingenieurbüros berücksichtigen mit den Verkehrszählungsdaten von Geovista und von BAYSIS beide Datengrundlagen. Durch die unterschiedlichen Eingangsdaten zeigen die errechneten Pegelwerte stellenweise Abweichungen von 1 dB(A).“

Verkehrszeichen dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen des fließenden Verkehrs, wie etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen, dürfen dabei nur erlassen werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Gefordert wird insofern eine sogenannte „qualifizierte“, konkrete Gefahrenlage, beispielsweise für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Diese „qualifizierte“ Gefahrenlage muss anhand objektiver Kriterien nachgewiesen werden (z. B. Unfallhäufung, Überschreitung Lärmgrenzwerte).

Insbesondere aufgrund des **unauffälligen Unfallgeschehens** liegen im gegenständlichen Streckenabschnitt keine Anhaltspunkte vor, welche auf das Vorliegen einer sogenannten „qualifizierten“ Gefahrenlage für die Sicher-

heit oder Ordnung des Verkehrs hindeuten könnten.

Die StVO gibt **keine gesetzlich bindenden Lärmgrenzwerte** vor, die automatisch straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen auslösen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Lärmbeeinträchtigung jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Bei der Würdigung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, ist nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auch auf alle Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu Verkehrszeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen

aus Gründen des Lärmschutzes nur nach Maßgabe der bundeseinheitlich geltenden Lärmschutzrichtlinien-StV angeordnet werden. Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort die in der nachfolgenden Tabelle dargelegten **Grenzwerte** überschreitet. Die entsprechenden Werte und auch die Berechnungsmethode (RLS-90) wurden seit deren Bekanntmachung im Jahr 2007 durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (seinerzeit Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) nicht mehr angepasst.

Demgegenüber wurden die Auslösewerte für straßenbauliche Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen nach den Vorgaben der sogenannten **Lärmsanierung** wiederholt heruntersgesetzt. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der auf die Anwohner einwirkende Straßenverkehrslärm von der bestehenden Straße ausgeht. Auch das Verfahren zur Berechnung der Auslösewerte der Lärmsanierung wurde angepasst (RLS-19).

Die Auslösewerte der Lärmsanierung sind ebenfalls in der folgenden Tabelle dargestellt:

Grenzwerte Auslösewerte	Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete (WA)		Kern-, Dorf- und Mischgebiete (MI)	
	tags	nachts	tags	nachts
Lärmsanierung (Berechnungsmethode RLS-19)	64 dB (A)	54 dB (A)	66 dB (A)	56 dB (A)

(Die im Schallimmissionsgutachten untersuchten Immissionsorte wurden vorher mit der Gemeinde abgestimmt. Ob damit alle Wohngebäude entlang der St 2259 untersucht wurden, kann

nicht beurteilt werden.) Aus den Berechnungen des Ingenieurbüros Wolfgang Sorge, Nürnberg, ergibt sich in Bezug auf die Anzahl der Immissionsorte, an denen die Auslö-

sewerte der Lärmsanierung (Berechnungsmethode RLS-19) überschritten sind, folgendes Bild:

Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete

Grenzwerte Auslösewerte	Tempo 50		Tempo 30	
	tags	nachts	tags	nachts
Lärmsanierung (Berechnungsmethode RLS-19)	2	4	1	3

Kern-, Dorf- und Mischgebiete

Grenzwerte Auslösewerte	Tempo 50		Tempo 30	
	tags	nachts	tags	nachts
Lärmsanierung (Berechnungsmethode RLS-19)	13	14	6	13

Im Rahmen der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ straßenverkehrsrechtlicher Lärmschutzmaßnahmen ist stets der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Gerade bei Geschwindigkeitsbeschränkungen, die einerseits die Anwohner schützen sollen und andererseits in das Verhalten der Verkehrsteilnehmer eingreifen, ist neben der Ermittlung und dem Nachweis der Voraussetzungen zum Einschreiten auch eine **Abwägung aller Interessen und Belange** notwendig. In die Abwägung sind dazu, neben der Verkehrsbedeutung der Straße, auch die Interessen und Belange der Anwohner, der Verkehrsteilnehmer und der Wirtschaftsunternehmen einzubeziehen und zu gewichten. Insgesamt sollen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden. In der Regel schränken straßenbauliche Maßnahmen (aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen) das Recht auf Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen weniger ein als verkehrsbeschränkende Maßnahmen. Sie sind daher als mildere Mittel grundsätzlich zu bevorzugen. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen sollen insofern kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen sein, sondern vielmehr in ein Konzept zur Lärmbekämpfung eingebunden werden. Auf **Straßen des überörtlichen Verkehrs** (Bundes-, Staats-, Kreisstraßen) kommen Beschränkungen des fließenden Verkehrs wegen der Verkehrsbedeutung dieser Straßen (Transport- und Bündelfunktion) grundsätzlich nur in Betracht, wenn im begründeten Einzelfall besondere Umstände dies zwingend gebieten und keine verkehrlichen Belange entgegenstehen.

Aus der Berechnung des Ingenieurbüros Wolfgang Sorge, Nürnberg, ergibt sich in Bezug auf die **Pegeldifferenzen**, dass sich an den Immissionsorten 4 bis 19 tagsüber eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) bei einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ergibt. Die Immissionsorte 4,

18 und 19 liegen außerhalb des von der beantragten Geschwindigkeitsreduzierung betroffenen Streckenabschnitts.

Zur Nachtzeit errechnete sich lediglich an 6 Immissionsorten, die alle innerhalb des von der beantragten Geschwindigkeitsreduzierung betroffenen Streckenabschnitts liegen, eine Pegeldifferenz von 3 dB(A). Laut der überschlägigen Berechnung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg führt die beantragte Tempobeschränkung vom 50 km/h auf 30 km/h zu einer Lärminderung von tagsüber bis zu 2,9 dB(A) und bis zu 2,8 dB(A) zur Nachtzeit. **Beide Differenzen liegen unter der Pegeldifferenz von 3,0 dB(A)**, die die **Wahrnehmungsschwelle** des Menschen darstellt. Eine Schallpegeldifferenz von weniger als 3,0 dB gilt als wahrnehmbar.

Die Staatsstraße 2259 ist eine wichtige Ost-West-Verbindung des Landkreises und Zubringer zum Stadtgebiet Erlan-

gen sowie der Bundesautobahn A 3.

Nach der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg ist von einer Verkehrsstärke von 6.391 Kfz/24 h (BAYSIS) für 2021 auszugehen. Der Durchschnitt der täglichen Verkehrsstärke an Staatsstraßen in Bayern lag 2021 bei 3.765 Kraftfahrzeugen. Unter Abwägung aller entscheidungsrelevanten Tatsachen insbesondere der Verkehrsbedeutung der Staatsstraße 2259 und der durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung erzielten Pegeldifferenzen, die gerade den durch Menschen wahrnehmbaren Bereich erreichen **erscheint eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht verhältnismäßig**. Vorrangig ist zu prüfen, ob gegebenenfalls passive Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung möglich sind. Aus der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg ist ersichtlich, dass diesbezüglich noch keine Zuschüsse beantragt wurden. Einen formlosen Antrag auf Lärmsanierung können die Anwohner der St 2259 mit Angabe der Anschrift beim Staatlichen Bauamt Nürnberg (poststelle@stban.bayern.de) stellen.

Da im Ergebnis **keine Zustimmung der Regierung von Mittelfranken** zu ihrer beantragten Maßnahme vorliegt und wir den **Antrag ohne die Zustimmung nicht erteilen können**, bedauern wir es sehr, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können."

Die Gemeinde gibt sich mit dieser Antwort nicht zufrieden und prüft aktuell, welche Möglichkeiten des Widerspruchs es gibt.

Gemeinde
Großenseebach

WIR
STELLEN EIN

KOMM INS TEAM!

Reinigungskraft (m/w/d)
für unsere
Kita Seebachwichtel
Teilzeit mit 10 Wochenstunden

Jetzt Stellenausschreibung lesen und bewerben!
[grossenseebach.de/jobs](https://www.grossenseebach.de/jobs)



Gemeinde Großenseebach

sucht für die Mittagsbetreuung ihrer Grundschule eine
pädagogische Kraft (m/w/d)
mit bis zu 13 Wochenstunden

Für unsere Mittagsbetreuung suchen wir Ihre Unterstützung als pädagogische Ergänzungskraft (bevorzugt Erzieher*in, Kinderpfleger*in, pädag. Student*in o.ä.). Aber auch versierte Eltern oder Menschen mit sonstiger Erfahrung im Umgang mit Kindern sind gefragt.

Wir würden Sie gerne **ab September 2024** als Verstärkung in unserem Team haben. Dies kann im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Midijobs sein, aber auch als Werkstudent/in.

- zur Hausaufgabenbetreuung
- im Zeitraum von 11:20 Uhr bis 14:00 Uhr
- oder in einer Langzeitgruppe bis längstens 17:00 Uhr

Was Sie idealerweise mitbringen:

- Sie haben die Ruhe und Ausdauer, um mit unseren Kindern den Mittag oder ggf. den Nachmittag zu verbringen.
- Sie sind fähig zur selbstständigen Erledigung der anfallenden Tätigkeiten.
- Sie sind in der Lage sich in einem Team austauschen.

Die Bezahlung erfolgt nach den Vorgaben des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) mit den dort üblichen sozialen Leistungen.

Falls Sie an dieser nebenberuflichen Tätigkeit interessiert sind - vielleicht auch, um nach einer beruflichen Pause wieder einen Einstieg ins Berufsleben zu finden - dann rufen Sie doch einfach an!

Gerne erzählen wir Ihnen mehr.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die

Gemeinde Großenseebach

Am Hirtenberg 1

91091 Großenseebach

oder per Mail an das Personalamt der VG Heßdorf unter bewerbung@grossenseebach.de

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Herr Maier unter Tel. 09135/73739-24.

Der Förderverein der Grundschule Großenseebach

sucht für die **Mittagsbetreuung der Grundschule** mehrere
pädagogische Kräfte (m/w/d)
als Übungsleiter (§ 26 Nr. 3 EStG)

Für unsere Mittagsbetreuung suchen wir Ihre Unterstützung als pädagogische Ergänzungskraft. Gerne Student*in, aber aber auch versierte Eltern oder Menschen mit sonstiger Erfahrung im Umgang mit Kindern sind gefragt.

Wir würden Sie gerne als Verstärkung in unserem Team haben. Dies soll im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags nach § 26 Nr. 3 EStG erfolgen. (Freibetrag von 3.000 € jährlich)

- zur Hausaufgabenbetreuung
- im Zeitraum von 11:20 Uhr bis 14:00 Uhr
- oder in einer Langzeitgruppe bis längstens 17:00 Uhr

Was Sie idealerweise mitbringen:

- Sie haben die Ruhe und Ausdauer, um mit unseren Kindern den Mittag oder ggf. den Nachmittag zu verbringen.
- Sie sind fähig zur selbstständigen Erledigung der anfallenden Tätigkeiten.
- Sie sind in der Lage sich in einem Team austauschen.

Falls Sie an dieser nebenberuflichen Tätigkeit interessiert sind - vielleicht auch, um nach einer beruflichen Pause wieder einen Einstieg ins Berufsleben zu finden - dann rufen Sie doch einfach an!

Gerne erzählen wir Ihnen mehr.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Herr Maier unter Tel. 09135/73739-24.

Verkauf von gemeindlichen Baugrundstücken

Bewerbungsverfahren startet am 15. April 2024

Die Gemeinde Großenseebach beabsichtigt, gemeindeeigene Grundstücke im Baugebiet „Bergstraße/Neuenbürger Weg“ zu veräußern. In seiner Sitzung am 23.06.2022 hat der Gemeinderat Großenseebach für diese gemeindeeigenen Grundstücke einen Verkaufspreis in Höhe von 380,00 Euro pro Quadratmeter (380 EUR/qm) einschließlich der Straßenerschließungskosten festgelegt. Es handelt sich um zwei Grundstücke in der Feldstraße, die veräußert werden sollen. Die Grundstücke sind beide jeweils 327 Quadratmeter groß.

Die **Vergabe der Grundstücke** erfolgt im Verfahren einer **Bewerbung** nach den von der Gemeinde festgelegten Kriterien zur Vergabe gemeindeeigener Grundstücke.

Wer sich für ein Grundstück im neuen Baugebiet „Bergstraße/Im Burgacker“ interessiert, kann sich ab dem 15.04.2024 **bis spätestens 03.06.2024 um 12 Uhr** bewerben.

Einen Bewerbungsbogen mit der Abfrage aller Kriterien, den Richtlinien für die Vergabe, Lagepläne der Grundstücke sowie den zugehörigen Bebauungsplan finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Großenseebach unter „Aktuelles“ sowie dem Punkt „Wirtschaft und Bauen“.

Den ausgefüllten und unterzeichneten Bewerbungsbogen sowie alle dazuge-

hörigen Anlagen senden Sie bitte im Original und in einem verschlossenen Umschlag fristgerecht (bis spätestens 03.06.2024, 12 Uhr) an:

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Bewerbung um einen Bauplatz in der Gemeinde Großenseebach

Hannberger Str. 5

91093 Heßdorf

Nach erfolgter Auswertung aller Bewerbungen wird die Grundstückszuteilung (vgl. Richtlinie) durchgeführt.

Hinweis: Sie bewerben sich als Käufer eines Grundstücks aus dem gesamten

Grundstückspool. Sie können sich nicht explizit auf ein bestimmtes Grundstück bewerben.

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl kann sich dann als Erster aus allen verfügbaren Grundstücken eines auswählen. Der nächste Bewerber (mit der nächstgeringeren Punktzahl) wählt dann aus dem nun noch verbliebenden freien Grundstücken aus und so weiter...

Für weitere mögliche Fragen stehen Ihnen in unserer Bauverwaltung Frau Willert und Frau Jans unter Tel. (09135) 73739-39 bzw. -23 gern zur Verfügung.



Die Grundstücke in der Feldstraße im Baugebiet „Bergstraße/Neuenbürger Weg“.

Landkreis fördert Biodiversität auf gemeindlichen Flächen

Seit 2021 bietet der Landkreis Erlangen-Höchstadt Schulungen für Bauhöfe an, um die Biodiversität auf gemeindlichen Flächen zu fördern. Die Gemeinde

Großenseebach nimmt an dem Projekt teil.

Ziel ist, die Vielfalt der Insekten durch zusätzliche Nahrungsange-

bote und Lebensräume zu unterstützen. Selbst kleine Bereiche sind wichtige Bausteine des Biotopverbundsystems. Bisher kurz geschorene und artenarme Rasenflächen können zu blütenreichen Wiesen umgestaltet werden, die nur zweimal im Jahr gemäht werden müssen. Denn in Wiesen finden Insekten mehrere Lebensraumbenen vor.

Die Blüten bieten Nektar für Schmetterlinge und Wildbienen, während Halme und Gräser als Eiablageplatz für Heuschrecken und Schmetterlinge dienen.

Die Bodenschicht schließlich wird von Käfern und Ameisen bewohnt und Wildbienen bauen dort ihre Niströhren. Nachhaltige artenreiche Wiesen brauchen weniger Nährstoffe und sind zudem trockenheitsverträglicher als Rasen, denn Wiesenblumen wurzeln tiefer als Gräser. Passende Standorte werden zudem durch Selbstaussaat dauerhaft besiedelt.



Heimisches Saatgut besteht aus mehrjährigen Kräutern und Gräser, das durch ein- und zweijährige Arten ergänzt wurde. Zertifizierte Saatgutmischungen enthalten auch Pflanzenarten, die für spezialisierte Insekten, wie etwa die Natternkopf-Mauerbiene, unbedingt erforderlich sind. Denn, sind diese Pflanzen in der näheren Umgebung nicht vorhanden, verschwinden auch die Insekten. Durch die richtige Mischung des Saatguts kann so eine ökologisch wertvolle Fläche entstehen. Zusätzliche Hölzer und Steine schaffen lebendige Strukturen, die außerdem Nistmöglichkeiten und Unterschlupf für Tiere bieten.

Blütenreiche öffentliche Grünflächen können durch unterschiedliche Maßnahmen erzielt werden. Bei sandigen oder mageren Standorten kann bereits die Pflegeumstellung ausreichen,

ansonsten sind weitere Bodenvorbereitungen, wie beispielsweise mehrmaliges Fräsen und Nachsaaten erforderlich.

Die Schulungen vermitteln interessierten Bauhöfen das hierfür erforderliche Wissen. Allerdings ist Geduld erforderlich, denn im ersten Jahr der Ansaat zeigen sich zunächst nur die Rosetten der Wiesenblumen. Eine Blüte ist lediglich durch die Beimischung von Mohn und Kornblumen zu erwarten. Gelegentlich werden zusätzlich Initialstauden gepflanzt, um schneller ein attraktives Erscheinungsbild zu erreichen. Gelingt etwas nicht sofort, so kann man daraus lernen.

Damit die angesäten Flächen langfristig attraktiv bleiben, bedürfen sie regelmäßiger Betreuung und Pflege. Dabei muss das Mähgut unbedingt entfernt werden, da es die Flächen sonst mit

Nährstoffen anreichert. Hochstaudensäume oder Teilbereiche einer Wiese können über den Winter als Quartier und Nahrungsquelle für Tiere stehen bleiben und werden erst im Frühjahr gemäht. **Naturnahe Lebensräume haben viele Befürworter, werden jedoch manchmal auch als „unordentlich“ empfunden.** Um sich an blühenden Wiesen und seinen tierischen Bewohnern zu erfreuen, braucht es mehr Wissen über ökologische Zusammenhänge und dadurch einen anderen Blickwinkel.

Bauhöfe informieren deshalb über ihre ökologischen Maßnahmen und werben bei den Bürgerinnen und Bürgern um Akzeptanz, Verständnis und Unterstützung. Denn, es ist etwas **„Mut zur Unordnung“** erforderlich, um die heimische Naturvielfalt zu fördern und zu erhalten.



Aus der Kita

Unsere Erlebnisse im März

„Fit und gesund durchs Jahr“

Nach der tollen Faschingsfeier ging es in den vergangenen Wochen weiter mit unserem Jahresthema „Fit und gesund durchs Jahr“. Gestartet sind wir mit der Ernährungspyramide. Und haben dabei festgestellt, dass diese aus sechs Teilen besteht. Es stehen Wasser/Getränke an erster Stelle, gefolgt von Obst/Gemüse, anschließend Brot und Getreideprodukte, dann kommen Milchprodukte mit Fisch und Fleisch, danach Fette wie Öl und Butter und zum Schluss Süßes.

Da Wasser der wichtigste Baustein ist, haben wir uns lange mit diesem Element des Lebens beschäftigt. Dabei konnten wir viele Fragen klären: z. B. Wo gibt es überall Wasser? Können wir alles vorhandene Wasser auf der Erde trinken? Wie funktioniert der Wasserkreislauf? Wie wird das Wasser gereinigt? Wieviel Wasser braucht unser Körper und für was? Viele Fragen konnten durch kleine Experimente anschaulich geklärt werden, so haben wir gemeinsam mit den Kindern eine Minikläranlage gebaut.

Beim nächsten Baustein **Obst und Gemüse** haben wir gemeinsam mit den Kindern erforscht, welche Obst- und Gemüsesorten es gibt, wo diese wachsen und wann wir diese kaufen können. Beim **Ausflug nach Erlangen** konnten die Kinder feststellen, dass es sehr viele Sorten gibt.

Natürlich haben wir auch die neue Jahreszeit **den Frühling begrüßt** und die haben die ersten warmen Sonnenstrahlen genossen und uns sehr über die wiedergekommenen Sandspielsachen gefreut.



Besuch auf dem Markt in Erlangen

Auch haben wir uns auf Ostern vorbereitet, gemeinsam wurde gesungen, gebacken, gebastelt und auch die Mamis hatten viel Spaß beim **Osternestbasteln**.

In der Bücherei wurde allen Gruppen ein Osterbuch vorgelesen. Das Huhn Berta besuchte den Kindergarten und sorgte dort für ein großes Hallo und Abwechslung.

So gut vorbereitet konnte es zur großen Osternestsuche gehen, bei der alle Kinder viel Spaß hatten und sich sehr über die gefundenen Sachen gefreut haben.

Terminvorschau

Am 15. Juni 2024 findet von 10.00 bis 13.00 Uhr das Sommer-Sportfest bei den Seebachwichtel statt.



Huhn Berta zu Besuch in der Kita

Fotos (2): Kita Seebachwichtel



Aus der Bücherei

Bücherei - Infos - Bücherei - Infos



Gemeindebücherei

Night Reader

Wir öffnen wieder unsere Bücherei und freuen uns auf alle, die gerne

einen netten Abend mit stöbern, schmökern, Geschichten und Gesprächen verbringen möchten.

Pfingstferien

In der Zeit vom 20.05.2024 – 02.06.2024 ist die Bücherei **nur dienstags** geöffnet.

Online-Medienkatalog

Suchen, stöbern, verlängern, vorbestellen im WebOPAC Online-Medienkatalog der Bücherei.

Öffnungszeiten

Dienstag: 16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag: 15.00 – 17.00 Uhr
Samstag: 10.00 – 12.00 Uhr

Anschrift

Gemeindebücherei
Neue Straße 40
91091 Großenseebach
Tel.: 09135 / 21 04 12
E-Mail: gemeindebuecherei@t-online.de
Mehr Infos unter:
www.grossenseebach.de



Zum WebOPAC-Katalog

Night
Reader

17.04.24

20-22 Uhr

Nur für Erwachsene.



Aus den Vereinen

MFG MfG - Miteinander für Großenseebach



2. Großenseebacher Garagenflohmarkt

am 07. Juli 2024
von 10 bis 14 Uhr

ANMELDUNG

Wer beim Garagenflohmarkt mitmachen möchte, meldet sich bitte **per E-Mail (garagenflohmarkt@mail.de) bis zum 31. Mai 2024** an, damit wir einen Lageplan der teilnehmenden Garagen erstellen können.

Außerdem wäre es schön, wenn alle Verkäufer an ihrem Stand als Erkennungszeichen einen Luftballon oder Ähnliches anbringen könnten.



 Den Lageplan finden Sie ab 20. Juni 2024 auf unserer Homepage zum Download: www.mf-grossenseebach.de



Wir freuen uns auf zahlreiche Verkäufer und viele Besucher, die den ausgeliebten Sachen ein neues Zuhause geben.

Seebacher Helfernetz



Das Helfernetz besteht aus Ehrenamtlichen jeden Alters und versteht sich als erweiterte Nachbarschaftshilfe in Großenseebach.

Wir helfen allen Menschen, die Unterstützung benötigen – egal ob alt oder jung. Wir stehen kurzfristig mit Rat und vor allem mit Tat zur Seite.

Bei der Suche nach langfristigen Lösungen sind wir ebenfalls behilflich. Unsere Unterstützung ist, da ehrenamtlich, prinzipiell kostenlos.

Aufwandsentschädigungen für Fahrten sind bilateral zu vereinbaren (z.B. 0,30 €/km).

In einer Gemeinde lebt es sich dann gut, wenn allen geholfen werden kann, dazu brauchen wir aber immer wieder Menschen, die bereit sind zu helfen.

Wenn Sie Unterstützung benötigen oder als HelferIn/Helfer oder im Beirat des Helfernetzes mitwirken wollen, sprechen Sie uns bitte an.

Telefonisch:

Ina Südema	09135-6232
Marita Guelich Gloeckner	09135-722870
Susanne Rößler	01577-1951624
Marcus Zimmermann-Ritttereiser	0173-7072136

E-Mail: seebacherhelfernetz@web.de

Diese Preise sind der

Wahnsinn!

Jetzt

günstig online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Heßdorf



Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 19. März 2024

Vormals nicht-öffentliche Beschlüsse

In der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19. März 2024

wurde folgender Beschluss gefasst, der in der Sitzung vom 20. Februar 2024 auf Grund des Wegfalls der Geheimhaltungsgründe bekannt gegeben wurde:

Der Gemeinderat genehmigte die Verlängerung des zum Jahreswechsel ausgelaufenen **„Jahresvertrag“ für Tiefbauarbeiten** mit der Firma Schickert bis Ende 2025. Das Gremium stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, eine 100 kW **PV- Anlage auf dem Gebäude der Grundschule Hannberg** mit einer Speicherkapazität von 40 kW über ein Mietkaufmodell mit der KFB Leasfinanz GmbH in Reuth zu realisieren.

Sachstand Kindergarten St. Marien Hannberg

Ende Februar wurde die Verwaltung der Gemeinde vom Träger in Kenntnis gesetzt, dass der Kindergarten St. Marien für das Kindergartenjahr 2024/25 aus personellen Gründen leider weniger Kinder aufnehmen kann als geplant. Das heißt, dass für ca. 25 Kinder unserer Gemeinde vorerst leider kein **Kindergartenplatz** angeboten werden kann. Wir bitten die Bevölkerung den Träger dahingehend zu unterstützen, dass drei nicht besetzte Stellen wieder besetzt werden können.

Der Kindergarten hat nach wie vor eine Betriebserlaubnis für 6 Gruppen (150 Kinder). Im September wird - Stand Ende März 2024 - wegen des Personalmangels zunächst einmal mit 4 größeren Gruppen gestartet. Sobald passendes Personal gefunden ist, können auch weitere Gruppen geöffnet und die Kapazität wieder voll ausgeschöpft werden. Selbstverständlich versucht auch die Verwaltung der VG Heßdorf, die Eltern in ihrem Bestreben, einen Kindergartenplatz in einer der umliegenden Einrichtungen zu bekommen, zu unterstützen. Der Einfluss auf die Vergabe von Kindergartenplätzen - hier speziell für Gastkinder - ist aus Gründen der Gleichbehandlung aber natürlich eher begrenzt.

Unerlässlich in diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Verwaltung die Anmeldung bei mehreren Einrichtungen in einem Umkreis von ca. 30 Minuten, was

auch eine Grundvoraussetzung wäre, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zu erheben.

Der **Bauplan für die zweite Containeranlage** liegt zur Genehmigung im Bauamt des Landratsamtes. Ein zusätzlicher Stromanschluss wurde bereits bei den Bayernwerken beantragt. Die Arbeiten zur Verlegung des Kanals und der Wasserleitung für die zweite Containeranlage werden zurzeit in Absprache mit dem Kindergarten vorbereitet. Die Versetzung des Mutterbodens bis an den Gehsteigrand der Schulstraße ist unter strengen Sicherheitsvorkehrungen in den nächsten Wochen geplant. Ebenfalls geplant ist bis Mitte April die Vorlage der ersten Entwürfe der Planung des Bestandskindergartens.

Antrag der Feuerwehr Ober-, Mittel- und Untermembach

Die räumliche Situation im Feuerwehrgerätehaus Ober-, Mittel- und Untermembach spitzt sich immer mehr zu. Laut ihrer Führung bekommt die Untermembacher Wehr immer mehr Probleme, die aktive Mannschaft im FWGH „unterzubringen“, da jedes Jahr aus der Jugend Kameradinnen und Kameraden in den aktiven Dienst treten und Umkleieräumlichkeiten brauchen.

Der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses musste bekanntermaßen aus finanziellen Gründen verschoben werden, so dass die Feuerwehr eine Lösung des Problems in Form eines **provisorischen Anbaus am Bestandsgebäude** anstrebt.

Wechsel im Gemeinderat

Mit Schreiben vom 04.02.2024 bat Gemeinderat Bernd Dittrich das Gremium um Genehmigung zur **vorzeitigen Beendigung seiner Gemeinderatstätigkeit** aus persönlichen Gründen (gem. Art. 19 Abs. 1 GO). Da ein wichtiger Grund gemäß der Bestimmungen der Geschäftsordnung (GO) vorliegt, hat das Gremium einstimmig beschlossen, dem Anliegen von Herrn Dittrich zu entsprechen. Die Gemeinderatstätigkeit endete folglich zum 31.03.2024.

Herr Dittrich war vom 01.05.2002 bis 31.03.2024 insgesamt 22 Jahre lang Gemeinderat der Gemeinde Heßdorf und hat durch sein konstruktives Mit-

denken, Mithandeln und Mitentscheiden die Entwicklung unserer Gemeinde mit gestaltet. Der Bürgermeister und der Gemeinderat bedankten sich bei Herrn Dittrich, wohlwissend, dass sein Rat und seine politische Kompetenz sicherlich an mancher Stelle vermisst werden. Seine langjährige Tätigkeit im Gemeinderat wurde bereits vor zwei Jahren durch die bayerische Staatsregierung für sein 20-jähriges ehrenamtliches Engagement in der kommunalen Selbstverwaltung honoriert.

In der Sitzung am 19.03.2024 wurde nach der Verabschiedung von Herrn Dittrich dessen **Nachfolger Herr Bernd Bayer** in sein Amt als zukünftiger Gemeinderat eingeführt. Herr Bayer legte gemäß Art. 31 Abs. 4 GO den Amtseid ab und freut sich auf seine zukünftigen neuen Aufgaben.

Weitere Beschlüsse

Der Antrag der Katholischen Kirchenstiftung Hannberg auf Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses für die **Anschaffung neuer Zelte** in Höhe von 500,00 € wurde genehmigt.

Bauanträge

Genehmigt wurden:

- die Errichtung eines Gartenhauses auf Fl.-Nr. 605/7 Gem. Heßdorf
- der Neubau einer Garage auf Fl.-Nr. 240/8 Gem. Heßdorf
- die Errichtung eines Carports und einer Terrassenüberdachung an ein EFH auf der Fl.-Nr. 100/7 Gem. Hesselberg
- Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines EFH mit Doppelgarage auf der Fl.-Nr. 19 der Gemarkung Hesselberg
- Anbau an ein bestehendes Wohnhaus zur Wohnhauserweiterung auf der Fl.-Nr. 234/1 Gem. Heßdorf
- den Neubau einer Terrassenüberdachung auf Fl.-Nr. 758/1 Gem. Heßdorf
- Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhaus mit Garage und Carport auf Fl.-Nr. 62/2 Gem. Heßdorf

Im Genehmigungsverfahren wurden behandelt:

- Neubau eines Einfamilienhaus/Bungalows mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 1128 Gem. Heßdorf
- Neubau eines EFH mit Garage auf Fl.-Nr. 559/4 Gem. Heßdorf



Aus der Gemeinde

Sachstand Glasfaserausbau durch die Deutsche Glasfaser in Heßdorf

Die Firma Deutsche Glasfaser hatte im vergangenen Jahr bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein Streitbeilegungsverfahren gegen die Deutsche Telekom angestrengt. Dessen Ziel ist es, Zugang zu den bereits bestehenden Glasfaser-Netzknotten der Telekom in unseren Heßdorfer Ortsteilen zu erlangen, um von dort aus die Ortsteile mit eigenen Glasfaserleitungen zu erschließen. Die Verwaltung hat sich erneut bei der Deutschen Glasfaser nach dem aktuellen Sachstand erkundigt und erhielt Ende März vom Unternehmen folgende Antwort:

„Gemäß Schiedsspruch der Bundesnetzagentur wurde die Deutsche Telekom AG verpflichtet, anderen Netzbetreibern wie auch der Deutschen Glasfaser den Netzzugang zu ermöglichen.“

Dazu ist die Deutsche Telekom AG aufgefordert, der Deutschen Glasfaser bis zum 30. April 2024 ein entsprechendes Angebot zu übermitteln. Letzteres werden wir intern auf Wirtschaftlichkeit prüfen und Sie entsprechend über das weitere Vorgehen informieren.“

Es besteht also nach wie vor die Möglichkeit, dass die Deutsche Glasfaser – nachdem Sie das Angebot der Telekom geprüft und ggf. akzeptiert hat – einige Heßdorfer Ortsteile im eigenwirtschaftlichen Ausbau mit eigenen Glasfaserleitungen erschließen wird. Einen Zeitplan dafür gibt es allerdings noch nicht. Sobald uns Neuigkeiten in dieser Sache vorliegen, werden wir im Amtsblatt, auf der Gemeinde-Homepage und unseren weiteren gemeindlichen Kanälen (Bürger-App, Social Media) informieren.



Glasfaser-Verlegearbeiten durch einen Bautrupps der Firma Deutsche Glasfaser.

Foto: VG Heßdorf/Brehme

Jubiläen**Wir gratulieren:**

Am 17. April 2024

Herrn **Bernhard Kummer** in Heßdorf zum **80. Geburtstag**

Am 23. April 2024

Frau **Rosa Götz** in Heßdorf zum **90. Geburtstag**

Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen für die Zukunft viel Gesundheit und Glück!



Aus den Vereinen

Freie Wähler - Ortsgruppe Heßdorf**Öffentliche Vorstandssitzung**

Am 18.04.2024 findet um 19:00 Uhr im Restaurant Capri (bei Musa) in Heßdorf eine öffentliche Vorstandssitzung der FREIEN WÄHLER Heßdorf statt.

Dazu laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

Hier haben Sie die Möglichkeit zusammen mit uns über aktuelle Themen, die die Gemeinde betreffen, zu diskutieren. Gerne nehmen wir dabei auch Anregungen und Wünsche von Ihnen auf, die wir über unsere Gemeinderäte versuchen in den Gemeinderat einzubringen.

Wir werden künftig in regelmäßigen Abständen in vielen Ortsteilen solche Sitzungen abhalten.

Auf Ihr Kommen freuen sich die FREIEN WÄHLER Heßdorf e. V.

Soldaten- & Kameradschaftsverein (SKV) Hannberg**Veranstaltungstermine****SKV-Veranstaltungen**

Die **nächsten SKV-TREFF:**

12. und 26. April und 10. Mai jeweils ab 19:00 im Gasthaus Baumüller in Hannberg!

Vereinschießen ist am 17. April ab 18:00 im Schützenheim der Hubertus-Schützen in **Neuenbürg** – alle Vereinsmitglieder sind herzlich willkommen. Die **Soldatenwallfahrt in Vierzehnheiligen** ist am **Sonntag, 5. Mai**. Wir würden gerne teilnehmen und bitten daher alle, die gerne mitfahren möchten, sich bis zum **20. April** bei einem Vorstandsmitglied zu melden!

Wir planen im Anschluss ein Mittagessen und einen kleinen Ausflug!

Spielvereinigung Heßdorf



Vereinsnachrichten

Einladung zur 1. außerordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden zur 1. außerordentlichen Mitgliederversammlung 2024 eingeladen.

**Sie findet am Freitag, 03.05.2024, ab 19.00 Uhr
im Sportheim Heßdorf statt.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand
2. Verlesung des Protokolls
der letzten Mitgliederversammlung
und Genehmigung
3. Anträge (*)
4. Änderung der Satzung bzgl. Vorstandsorganisation
(Erweiterung der Vorstandmitglieder)
5. Bildung Wahlausschuss
6. Entlastung 1. und 2. Vorstand, sowie Neuwahl
7. Verschiedenes, Aussprache

* Anträge können schriftlich bis drei Tage vor der Versammlung bei einem Mitglied der Vorstandschaft gestellt werden.

gez. Nagel

1. Vorstand

Fußball

1. Mannschaft (Kreisliga)

14.04.2024 15.00 Uhr	SpVgg Heßdorf	TSV Lonnerstadt
21.04.2024 15.00	FC Dechsendorf	SpVgg Heßdorf
24.04.2024 18.30 Uhr	SpVgg Heßdorf	SpVgg Erlangen
27.04.2024 15.30 Uhr	SpVgg Heßdorf	1. FC Herzogenaurach II
05.05.2024 15.00 Uhr	SpVgg Heßdorf	TV 48 Erlangen
12.05.2024 15.00 Uhr	SpVgg Heßdorf	SV Tennenlohe

2. Mannschaft (A-Klasse)

14.04.2024 13.00 Uhr	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach 2	TSV Lonnerstadt 3
21.04.2024	Spielfrei	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach 2
28.04.2024 15.00 Uhr	SC Gremsdorf	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach 2
05.05.2024 13.00 Uhr	ASV Niederndorf 2	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach 2
12.05.2024	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach 2	Spielfrei

AH-Mannschaft

12.04.2024 TSV Stadeln (AH) **SpVgg Heßdorf (AH)**
18.30 Uhr

Gymnastikabteilung

50 JAHRE ABTEILUNG GYMNASTIK
FAMILIENTAG
02. JUNI 2024
10 - 14 UHR
Sportgelände SpVgg Heßdorf
Veranstalter: SpVgg Heßdorf - Abteilung Gymnastik
(Freier Eintritt)

GAUDI TURNIER
HÜPF BURG
KINDER DISCO
KASTEN RUTSCHE
ESSEN GETRÄNKE
UVM.

50 JAHRE ABTEILUNG GYMNASTIK
JUBILÄUMS PARTY
MIT
DJ BRODI
31.05.2024

SPORTHEIM HESSDORF
ab 18 Jahren
Einlass: 20:00 Uhr - Beginn: 21:00 Uhr

Karten ab 02.05.2024
Raiffeisenbank Heßdorf
VVK: 5,00 € | Abendkasse: 8,00 €
Veranstalter: SpVgg Heßdorf - Abteilung Gymnastik

Raiffeisenbank
Drei Franken eG

Karten günstiger für Mitglieder der
Raiffeisenbank Drei Franken eG

Wochentag	Uhrzeit	Kurs
Montag	15:15 – 16:45 Uhr	Eltern-Kind-Turnen ¹ Warteliste
	15:30 – 17:00 Uhr	Kinderturnen ² Warteliste
	18:00 – 19:00 Uhr	Fitness – Gymnastik ²
	19:15 – 20:15 Uhr	Zumba ²
Dienstag	15:30 – 16:30 Uhr	Gymnastik für Senioren ²
NEU	19:00 – 20:30 Uhr 09.04.2024 23.04.2024	Gaudi Sport²
Mittwoch	Jeden 1. Mittwoch im Monat, 14:00 Uhr	Fahrrad fahren/ Spazieren gehen mit Kathi ³
	17:45 – 18:45 Uhr	Wirbelsäulengymnastik ²
	18:00 – 19:00 Uhr	Hatha-Yoga ⁴
	19:15 – 20:15 Uhr	Hatha-Yoga ⁴
NEU	19:00 – 20:00 Uhr	Bodyworkout²
Donnerstag	18:30 – 19:30 Uhr	maxxF ²
Freitag	15:45 – 16:35 Uhr	Dance Kids ² Warteliste
Freitag	16:45 – 17:45 Uhr	Dance Teens ²

Treffpunkte: ¹Sporthalle Seebachgrund / ²Schulturnhalle Hannberg³SportheimHeßdorf/⁴Gymnastikraum Sportheim
Für die Anmeldung zu unseren neuen Kursen oder bei Fragen zu dem Kursangebot der Abteilung Gymnastik, wenden Sie sich bitte an Marina Leibold (0171/9287857 oder gymnastik.spvgghessdorf@web.de).

Ansprechpartnerin für Dance Kids & Teens ist Ina Werthan (0173/2318516).

Besuchen Sie uns auch im Internet:

Unter www.spvgghessdorf.de finden Sie alle aktuellen Spielpläne der Fußballmannschaften und sämtliche Aktivitäten unseres Vereins.

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Rentnerehepaar sucht Putzhilfe nach Großenseebach. Tel. 09135/799577

Suche Wald, Wiese oder Fläche zum Aufforsten zum Kauf. Lage, Zustand und Größe egal, bitte alles anbieten! 09545/2989547

Heßdorfer Helfernetz



Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe für alle Bürger

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir stehen Ihnen weiterhin mit Rat und Tat im Sinne einer ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe zur Seite. Wir helfen allen Menschen, die Unterstützung benötigen - egal ob alt oder jung.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie z. B.

- Besuche und Zuwendung im Gespräch wünschen,
 - eine Fahrt zum Arzt oder einer Behörde benötigen,
 - Unterstützung bei verschiedenen Problemlagen möchten.
- Die Hilfe kostet prinzipiell nichts – bei Fahrten vereinbaren wir eine Aufwandsentschädigung von 30 Cent pro km.

Rufen Sie bei einer unserer **Kontaktpersonen** an:

Fr. Deißberger 09135 8453

Hr. Dietzel 09135 799822

Fr. Peinkofer 09135 3338

Hr. Sekatzek 0157 78959062

Für ein menschliches und fürsorgliches Miteinander in unserer Gemeinde.

Ihr Helfernetz Heßdorf

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



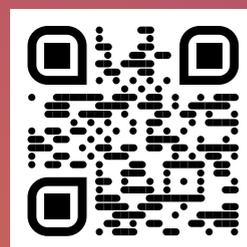
Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

wegscheider 
office solution

**#machdoch
wasduwillst**

**Entfalte dein
Potenzial.**

Starte deine
Ausbildung
bei uns!



w-os.com/jobs

Passende Zukunft?

Für engagierte Mitarbeiter!

www.herzowerke.de

Zur weiteren Umsetzung der Energiewende und der damit verbundenen Digitalisierung unserer Versorgungsnetze suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

● Meister / Techniker Fernwirk- und Netzleittechnik (m/w/d)

Ihre Tätigkeiten:

- Betrieb und stetige Weiterentwicklung des spartenübergreifenden Netzleitsystems
- Konzeptionierung und Parametrierung der leit- und fernwirktechnischen Systeme
- Planung und Umsetzung der Digitalisierung unserer Versorgungsnetze
- Umsetzung der IT-Sicherheitsvorgaben im Bereich Netzleit- und Fernwirktechnik

Ihr Profil:

- Abgeschlossene elektrotechnische Ausbildung und mindestens Weiterbildung zum Meister / Techniker der Elektro-, Informations- oder Automatisierungstechnik oder vergleichbare Qualifikation
- Erste Erfahrungen im Bereich Netzleit- und Fernwirkssysteme wünschenswert
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung
- Hohe IT-Affinität
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Aktive Teilnahme an der Transformation zu mehr Nachhaltigkeit
- Leistungsgerechte Bezahlung gem. TV-V inkl. 13. Monatsgehalt
- Betriebliche Altersvorsorge (ZvK)
- 30 Tage Urlaub im Jahr und zusätzlich an Heiligabend und Silvester
- Betriebskleidung
- Zusatzleistungen u. a. Fahrradleasing, Lademöglichkeiten für Elektromobilität, Mitarbeiterparkplatz

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen einschließlich Ihrer Gehaltsvorstellung und Angabe des eventuellen Eintrittstermins als E-Mail an nebenstehende Adresse.

● Als Tochtergesellschaft der Stadt Herzogenaurach sind wir für eine zukunftsorientierte und leistungsfähige Infrastruktur verantwortlich. Wir versorgen unsere Stadt zuverlässig und sicher mit Strom, Gas, Wasser und Wärme. Durch den Einsatz erneuerbarer Energien und lokaler Stromproduktion leisten wir einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Herzo Werke GmbH

Personalbeschaffung und -controlling
Schießhausstraße 9
91074 Herzogenaurach
Tel.: 09132/904-0
bewerbung@herzowerke.de

www.atlantis-bad.de

Für unseren Standort in Herzogenaurach suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

● Teamleiter Gastronomie im Freizeitbad Atlantis (m/w/d) in Vollzeit

Ihre Tätigkeiten:

- Wirtschaftliche Organisation des Teams und der Arbeitsabläufe
- Erstellung des Schichtplanes und der Speisekarte
- Verantwortung für einen effizienten Wareneinkauf und sorgfältige Warenkontrolle
- Zubereitung von kalten und warmen Speisen sowie die dazugehörigen Vor- und Nacharbeiten
- Einhaltung sämtlicher Hygienevorschriften gemäß HACCP
- Umsetzung von internen Aktionen

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung als Fachmann für Systemgastronomie (m/w/d) oder Koch (m/w/d) oder vergleichbare Qualifikationen
- Erfahrung in der Führung eines Teams
- Zuverlässigkeit und eine ausgeprägte Gästeorientierung
- Leistungsbereitschaft mit Leidenschaft zum Kochen
- Freundlichkeit im Umgang mit unseren Gästen
- Erfahrung in der Kalkulation und dem wirtschaftlichen Einkauf

Wir bieten:

- Sicheren Arbeitsplatz und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Bezahlung gemäß Tarifvertrag des bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes
- Abwechslungsreiche Tätigkeit mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- Betriebskleidung und Essenszuschuss
- Aktive Mitgestaltung der gastronomischen Ausrichtung
- 1x monatlich freier Eintritt im Freizeitbad Atlantis

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen einschließlich Ihrer Gehaltsvorstellung und Angabe des eventuellen Eintrittstermins als PDF an die nebenstehende E-Mail-Adresse.

● Als Beteiligungsunternehmen der Stadt Herzogenaurach betreibt die Herzo Bäder Gastronomie GmbH die gastronomischen Betriebe im Freizeitbad Atlantis und im Freibad. Unsere Bade- und Saunagäste verwöhnen wir mit einem gut abgestimmten Angebot an Speisen und Getränken und sorgen damit für einen angenehmen Aufenthalt.

Wir freuen uns auf Sie!



Herzo Bäder Gastronomie GmbH

Personalbeschaffung und -controlling
Schießhausstraße 9
91074 Herzogenaurach
Tel.: 09132/904-0
bewerbung@herzowerke.de



150 Jahre
FREIWILLIGE FEUERWEHR
STRULLENDORF

17.05. bis
20.05.2024

Freitag, 17.05.
Die Feuerwehr Strullendorf rockt ins Jubiläum mit
Einlass ab 19 Uhr
Beginn ab 20 Uhr






Samstag, 18.05.
Vormittag – Nachmittag:
Kreisjugendleistungsmarsch
Abend: Live-Auftritt der Troglauer
Einlass ab 19 Uhr
Beginn ab 20 Uhr



INFOS & TICKETS

Der Vorverkauf hat begonnen:





LIEDER AUF BANZ

EIN ABEND MIT FREUNDEN

**GISBERT ZU KNYPHAUSEN
WERNER SCHMIDBAUER
PIPPO POLLINA & BAND
PIZZERA UND JAUS | DREIVIERTTELBLUT
CLAUDIA KORECK | ALIN COEN | KEIMZEIT**

SOWIE DIE NACHWUCHSPREISTRÄGER:INNEN
DER HANNS-SEIDEL-STIFTUNG 2024:
MIRIAM HANIKA, NOBODY KNOWS, PHIL SIEMERS

MODERATION: WERNER SCHMIDBAUER

05. + 06.07.2024

KLOSTERWIESE

KLOSTER BANZ | BAD STAFFELSTEIN






Fuerteventura-Traumreise 2025



mit **FLY & HELP & Schlagerstars** unter Palmen

* **ALL-INCLUSIVE** *

p. P. ab

999 €

z.B. 28. 4. - 5.5. 2025
ab/bis Frankfurt
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW25

Das **R2 RIO CALMA HOTEL & SPA** liegt im Herzen der **Costa Calma**. Das Hotel, eingebettet in eine tropische Gartenanlage mit zwei Pools liegt auf einer Anhöhe direkt am Wasser des atlantischen Ozeans. Der Höhepunkt Ihrer Reise ist die „**NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS 2025**“ zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers.

Konzert



»Nacht des Deutschen Schlagers«

Live-Show



Abenteuer Weltumrundung

»Nacht des Deutschen Schlagers«

Feiern & tanzen mit Ihren Lieblingskünstlern!

Semino Rossi, Olaf Henning, Stefanie Hertel, Nicole, Peter Orloff, Claudia Jung, Bernie Paul und Graham Bonney

Buchungsmöglichkeiten:

28.4. – 5.5. (8-tägig, 7 Nächte) ab 999 € p. P.
26.4. – 6.5. (11-tägig, 10 Nä.) ab 1.249 € p. P.
28.4. – 12.5. (15-tägig, 14 Nä.) ab 1.598 € p. P.
Flüge auch ab Leipzig und München (+ 40 €) buchbar

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Fuerteventura in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- Übernachtung (7, 10 oder 14 Nächte) im 4* R2 Rio Calma Hotel & Spa (Einzelzimmer gegen Aufpreis buchbar)
- All Inclusive Verpflegung
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **»Nacht des Deutschen Schlagers 2025«**
- **»Disco Pool-Party«**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

E-Mail: reisen@prime-promotion.de
Veranstalter: Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter:

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)
Tel.: 0214-7348 9548

condor  **R2 HOTELS**

Weitere Infos unter:
www.schlager-kanaren.de

 **50 € pro Person** vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet. www.fly-and-help.de

ReisenAKTUELL.COM
EHRlich GÜNSTIG VERREISEN!

Weitere Angebote finden Sie auf reisenaktuell.com
oder einfach den QR-Code **scannen und buchen!**



Bayerisches Bäderdreieck ★★★★ Roulette-Hotel



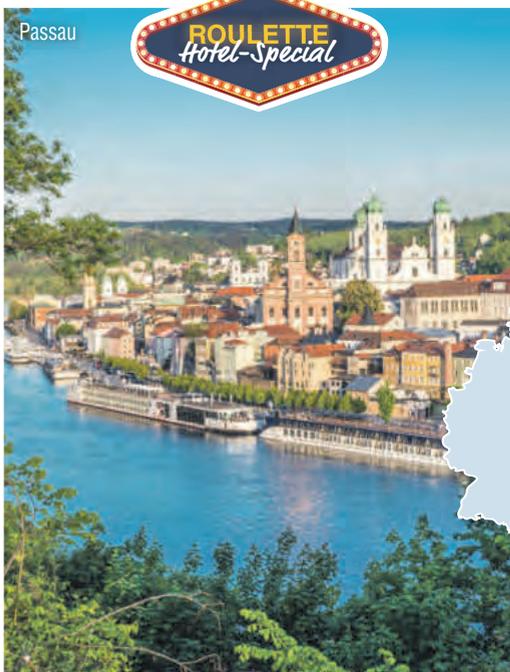
Überlassen Sie uns die Wahl Ihres Urlaubshotels in Bad Griesbach-Therme! Die Hotels gehören zum Hotelkomplex Quellness & Golf Resort Bad Griesbach, ein einmaliges Konzept aus Gesundheit, Wellness, Golf, Business und Sport. Sie bieten Restaurant, Bar, große Wellnessbereiche, Golfplätze u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5 Übernachtungen im MAXIMILIAN Quellness- und Golfhotel **oder** Quellness- und Golfhotel Fürstenhof
- ✓ **Halbpension** ✓ Nutzung der jeweiligen Thermen- und Saunalandschaft mit beheizten Pools, Saunen und Ruheraum ✓ Leihbademantel, -saunatücher und Slipper
- ✓ Teilnahme am Aktivprogramm (lt. Hotelausgang)
- ✓ WLAN ✓ Informationen über die Region

3 Tage Halbpension
Reise-Code: robb

ab € **189,-** p.P.



Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise Nächte	täglich		
		2	3	5
08.04. - 27.04.24, 03.11. - 20.12.24		189	279	468
28.04. - 01.06.24, 06.10. - 02.11.24		219	329	549
02.06. - 27.07.24		229	345	569
28.07. - 05.10.24		249	379	625

Keine Einzelzimmer buchbar.
Kurtaxe: ca. 2,80 € pro Person/Nacht



Bayerischer Wald ★★★★ Wellness & Sporthotel Bayerischer Hof in Rimbach



Ihr Hotel empfängt Sie im malerischen Ort Rimbach am Fuße des Hohen Bogens. Das Hotel bietet ein Restaurant, zwei Bars, eine Sonnenterrasse, Aufzug, einen Fitnessraum sowie einen 4.000 m² großen Wellnessbereich. Zudem werden wohltuende Wellnessanwendungen angeboten.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5/7 Übernachtungen ✓ **Halbpension**
- ✓ Willkommensgetränk ✓ 1 Tasse Kaffee und 1 Stück Kuchen
- ✓ Wellnessbereich auf 4.000 m² mit Hallenbad, Whirlpool, beheiztem Außenpool (saisonal), Whirlpool, Finnischen Saunen, Aromasaunen, Panorama-Bergsauna und Ruhebereichen ✓ Nutzung des Fitnessraums
- ✓ Wellnesstasche mit Leihbademantel, -saunatüchern und Slippers ✓ WLAN ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

3 Tage Halbpension
Reise-Code: weri

ab € **189,-** p.P.



Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise Nächte	täglich (außer SA)			
		2	3	5	7
08.04. - 17.12.24		189	279	449	629

Preise ggf. zzgl. Wochenendzuschlag.
Einzelzimmerzuschlag: 15 €/Nacht **Kurtaxe:** ca. 2 € p. P./Nacht



Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Beratung & Buchung
0261-293519661
Mo.–Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr

Bequem online buchen
www.reisenaktuell.com

HONIG AUS EIGENER IMKEREI!

NEU! Honig jetzt auch, aus der Honigbox!
(bei mir am Haus und am Bienenstand in Großseebach)
Die Box ist geöffnet: Dienstag, Donnerstag und Samstag!

Theodor Müller

Winkelweg 15 · 91091 Großenseebach

Tel. 09135-3315 · 0170-7023431

Goldankauf
Gold- & Silberankauf zu fairen Preisen
sofortige Barauszahlung
**Zahngold
& Altgold**



☎ 09131/816952 · Seit über 25 Jahren in Erlangen · im Neuen Markt - Rathausplatz 5

Nah am Menschen der Tradition verbunden



SCAN ME 

BESUCHEN SIE EINE DER GRÖSSTEN Grabmalausstellungen in Franken



GRABMALE
BILDHAUEREI & STEINMETZBETRIEB

www.steinmetz-zenk.de, Pilatusring 14, 91353 Hausen, Tel: 09191 - 310 472

© Westend61/JOSF



Besser mit Makler. Am besten mit uns.

Kauf und Verkauf mit dem Marktführer.

Geschäftsstelle Atrium Heßdorf
Dominik Müller und Team
Im Gewerbepark 18 | 91093 Heßdorf
Tel. 09131 824-3580



Maklertätigkeit erfolgt in Vertretung der
Sparkassen Immobilien
Vermittlungs-GmbH



sparkasse-erlangen.de/immobilien

Ihr Heizöl- und Diesellieferant



Wir liefern Heizöl, Premium Heizöl, schwefelfreies Heizöl, Diesel.

Josef Haselmann GmbH
Hesselbergerstr. 2 • 91093 Heßdorf
Tel. 09135-2772

TRÖDELMARKT in Heßdorf

Sonntag, 05. Mai 2024
8 bis 16 Uhr

Rewe Parkplatz
Gewerbepark 13

Info: 0175-2468169
oder 0175-2080762

www.troedelteam-graage.de

EIN LEBEN VERÄNDERN!

Mit einer Patenschaft können Sie Kinderarbeit bekämpfen.

WERDEN SIE PATE!
www.plan.de



Der Abdichtungsspezialist

bautenschutz katz

- Mauer trockenlegung (Säge-, Chromstahl-, Injektionstechnik)
- Kellersanierung (auch ohne Aufgraben/Erdarbeiten)
- Wasser im Keller, Tiefgarage, Schacht
- Hausschwamm und Schimmelpilz
- Risse im Mauerwerk
- Baugrund verbessern / verfestigen

Für eine kostenfreie Ortsbesichtigung mit Angebot am besten gleich anrufen.



bautenschutz katz GmbH
Tel. (09122) 79 88-0

Ringstr. 51 · 91126 Rednitzhembach · www.bjk-24.de



Anzeigenservice wird bei uns ganz **GROSS** geschrieben!



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Claudia Kern

Mobil: 0177 9159847

c.kern@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...

Ihr Verkaufssinnendienst

Susanne Emmert-Deuerlein

Tel.: 09191 723263

Fax: 09191 723230

s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Tel. 09131-57027



WIR SIND IHR ZUVERLÄSSIGER PARTNER FÜR TRAUERFEIERN UND BESTATTUNGEN.

Ihr Bestattungshaus mit hauseigener Trauerhalle und dem Café Baumüller für stilvolle Nachfeiern.

Ihre Familie Baumüller und Team

Ahornweg 59, 91058 Erlangen,
www.bestattungshaus-baumuller.de

Nachhilfe Englisch, Deutsch

Vorbereitung Quali, M10, RS, Gym., pens. Lehrer.
Tel. 0178 5361008

Zuverlässige Putzfrau

für Seniorenhaushalt,
1-2 x 4 Stunden im Monat gesucht.
Tel. 09135/8747



Ihr neutraler Versicherungsmakler Thomas Bornkessel

Versicherung einfach und unkompliziert
Für Sie | Ihre Liebsten | Ihr Leben.

Von Berufsunfähigkeit bis Haftpflicht, von KFZ bis
Zahnzusatz.
Als Privatperson oder für Ihr Unternehmen



0178 644 85 191 | bornkessel@bornkessel-makler.de | www.bornkessel-makler.de

Manfred BAUMÜLLER KFZ-Meisterbetrieb

Telefon: 09135 / 2771 E-Mail: service@auto-baumuell.de
Klebheimer Str. 12 – 91093 Heßdorf-Niederlindach

KFZ-Werkstatt für
PKW und Transporter

Unsere Leistungen:

- HU/AU 2x wöchentlich – Klimaanlage-Instandsetzung
- Inspektionen – Reparaturen aller Marken
- Unfall-Instandsetzung – Miet- und Ersatzwagen
- Reifenservice – Reifen-Einlagerung
- Neu-/Gebrauchtwagen – Wir suchen IHR Wunschauto
- über 30 Jahre VW- und Audi-Erfahrung
- www.auto-baumuell.de

91448
EMSKIRCHEN
WALDSTR. 15
TELEFON
09104 575
TELEFAX
09104 655
www.
speer-info.de
speer-info@
t-online.de

Fordern Sie
unsere Prospekt an
oder besuchen Sie
unsere Ausstellung.
Wir beraten Sie
gerne.

SPEER

METALLBAUELEMENTE

- BALKONGELÄNDER
- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
- TERRASSENDÄCHER
- CARPORTS ■ MARKISEN
- ZÄUNE UND TORE
- WINTERGÄRTEN
- GLASHÄUSER

BALKONGELÄNDER

aus ■ Aluminium ■ Edelstahl



Photovoltaikanlagen vom Fachmann aus Ihrer Region



#1 | Unser Komplett-Paket

Unser Komplett-Angebot beinhaltet alles von der Planung, über die Durchführung, Inbetriebnahme und Fertigmeldung Ihrer Anlage. Für Sie bleibt nichts zu tun.

Ein persönliches Beratungsgespräch bei Ihnen vor Ort - das für Sie natürlich kostenlos und unverbindlich ist - ist für uns selbstverständlich

#2 | Spar-Pakete für Heimwerker

Gerne erhalten Sie unser Angebot auch unter Abzug der von Ihnen durchzuführenden Eigenleistung. Von der Dachmontage bis hin zur Wechselrichter-Montage ist alles möglich und Sie sparen somit nicht nur am kostenlosen Strom.

Das benötigte Material erhalten Sie natürlich von uns und auch um die bürokratischen Hürden müssen Sie sich keine Gedanken machen - das übernehmen wir für Sie



BECHMANN ELEKTRO
Erneuerbare Energien

Ihr regionaler Partner!
Immer für Sie erreichbar



09548 9820240



info@bechmann-elektro.de



Bamberger Straße 58
96172 Mühlhausen



SonnenPV GmbH
Die Kraft der Sonne nutzen...

Mit Energie
in die Zukunft

www.sonnen-pv.de
Großenseebach Tel: 73 57 775

Meisterbetrieb

MD Glaserei
Dieter Müller

91091 Großenseebach • Am Hirtenberg 12

- * Reparaturen aller Art
- * Bleiverglasungen
- * Flachglas
- * und vieles mehr
- * Spiegel
- * Ganzglasanlagen
- * Duschkabinen

Geschäftszeiten: Mo. - Do. von 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 8.00 - 16.00 Uhr
Sa. von 10.00 - 12.00 Uhr

Telefon: (09135) 6619 priv. 1066 - Fax: (09135) 1419

Rollo defekt?

Rollo Reparatur
Umrüstung von Gurt auf Motorantrieb
Vorbaurollladen
Markisen/Markisentuch erneuern
Lichtschachtdeckungen
Montagearbeiten
---- **Neher Fliegengitter** ----

Martin Willert SST – Ringstraße 2
91093 Heßdorf/Niederlindach
Tel. 09135 – 722009 – Mobil 0179 – 5953836
Email: info@sst-willert.de

VORWERK

Mein Service für Sie:

- Jährlicher kostenloser Service-Check
- Persönliche und individuelle Beratung
- Verbrauchsmaterialien und Zubehör
- Hilfe bei Produktfragen

IHR KUNDENBERATER VOR ORT

Manfred Süß
Mobil: 0172 - 452 45 11
E-Mail: manfred.suess@kobold-kundenberater.de

FAHRZEUGTECHNIK
KFZ-MEISTERBETRIEB

Inh. Marc Lattacher

Hannberger Weg 19
91091 Großenseebach

Tel.: 09135 - 72 79 500

info@ml-fahrzeugtechnik.de

www.ml-fahrzeugtechnik.de

FEIEREI IN DEN MAI

30. April 2024

MEHRZWECKHALLE
GROSSENSEEBACH

Einlass 18:30 Uhr
Beginn 20:00 Uhr

EINTRITT 10€

TANZ & PARTY
für Alle

KARTEN ERHÄLTlich BEI:



WINKEL

